

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. April 1925.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts: der Lehrplan für die Gewerbeschule; der Lehrplan für die Handelsschule.

Bekanntmachung.

(Vom 21. März 1925.)

Der Lehrplan für die Gewerbeschule.

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925,

die Gewerbeschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Gewerbeschule zur Nachachtung verkündet.

Der Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Sellpach.

Lehrplan für die Gewerbeschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit der beigesetzten wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Jahresturse (Klassen) verteilt:

D.3.	Pflichtfächer	Ab- kürzungen	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Wochensumme	
			Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
1.	Religion	Rl	1	1	1	1	1	1	3	3
2.	Deutsch mit Schriftverkehr . .	D	2	2	2	2	2	2	6	6
3.	Staatskunde	St								
4.	Werkstofflehre mit techn. Chemie	W	1	1	1	1	1	1	3	3
5.	Werkzeug- und Maschinenlehre .	WM								
6.	Naturlehre	N	1	1	1	—	—	—	2	1
7.	Geometrie	G								
8.	Projektionslehre	P	2	2	—	—	—	—	2	2
9.	Freihandzeichnen	F	1,5	1,5	—	—	—	—	1,5	1,5
10.	Techn. Skizzieren und Zeichnen	SZ	—	—	3,5	4	4	4	7,5	8
11.	Modellieren	Mo	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht	Wu	—	—	—	—	—	—	—	—
*13.	Rechnen mit Preisbildung . . .	R	1,5	1,5	1,5	2	2	2	5	5,5
14.	Buchhaltung	B								
	Unterrichtsstunden . . .		10	10	10	10	10	10	30	30

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen oder Haushaltungskunde als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Werkstattunterricht zur Ergänzung der Meisterlehre ist bei gegebenen Voraussetzungen jedoch außerhalb des übrigen Unterrichts als Pflichtfach einzurichten und durchzuführen.

Die den einzelnen Fächern zukommende wöchentliche Stundenzahl kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der in den Klassen und Fachabteilungen vorherrschenden Gewerbe abweichend vom Lehrplan festgesetzt werden.

Nach den gleichen Gesichtspunkten hat auch die Auswahl des Lehrstoffes für die Schulen und Klassen zu erfolgen unter Berücksichtigung der später mehr zu wirtschaftlicher Selbständigkeit hinneigenden Handwerkerberufe und der im Arbeitsverhältnis bleibenden Facharbeitergruppen.

Bei mindestens zwei hauptamtlichen Lehrern ist Klassenteilung nach verwandten Berufsgruppen (Fachabteilungen) vorzunehmen. An großen Schulen können für die einzelnen Betriebe „Werkklassen“ gebildet werden.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2.

Religion (R).

Für den Religionsunterricht sind die Verfügungen der oberen geistlichen Behörden maßgebend.

§ 3.

Deutsch mit Schriftverkehr (D).

Lehrziel: Bervollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

Heranbildung der Schüler zur sauberen, fehlerfreien, sachgemäßen und selbständigen Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, die das bürgerliche und berufliche Leben verlangen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

a. Deutsch:

Deutsches Schrifttum: Prosastücke. Heimatkundliches. Gedichte. Wichtiges aus der Wort- und Satzlehre, der Rechtschreibung und Satzzeichensetzung im Anschluß an Lesestücke und schriftliche Arbeiten.

Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff, Beschreibungen, Erlebnisse des Schülers nach entwickelter und

später selbst entworfener Gliederung. Einfache mündliche Berichte.

b. Schriftverkehr:

Private, geschäftliche, amtliche Schriftstücke und in Verbindung damit die im Post- und Eisenbahnverkehr gebräuchlichsten Vordrucke. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für den Schriftverkehr.

Zweite Klasse.

a. Deutsch:

Schwierigere Prosastücke und Gedichte.

Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes. Beschreibungen über Arbeitsvorgänge. Aufsätze aus der Staatskunde und der Werkstofflehre. Berichte und Vorträge mit anschließender Aussprache und Niederschrift.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus den Gebieten des Kaufes, des Werk- und Werklieferungsvertrags, der Miete, des Mahuverfahrens und des Konkurses.

Dritte Klasse.

a. Deutsch:

Gedichte. Klassenlektüre, Anleitung zur Privatlektüre.

Aufsätze allgemeinbildender und beruflicher Art aus den Gebieten der Staatskunde und Naturlehre. Berichte und freie Vorträge über selbstgewählte Aufgaben.

b. Schriftverkehr:

Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Liegenschafts- und Hypothekewesens, des Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehrs, der Geschäftsgründung und -Führung, im Anschluß an Buchführung und Preisbildung. Eingaben an Behörden.

§ 4.

Staatskunde (St).

Lehrziel: Heranbildung des Schülers zur Mitarbeit am Volksstaat, Bildung des Willens, Erziehung zu starkem, sittlichen Charakter, zum Gemeinfinn, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Beruf, Gemeinde und Staatsleben.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Beruf, Schule, Heimatort, Amtsbezirk und Kreis.

Zweite Klasse.

Eingliederung des Staatsbürgers, der Familie, der Gemeinde in das Staatswesen. Staatsbürgerliche

Pflichten und Rechte. Die Staatsformen. Entstehung und Untergang von Staaten. Die politischen Parteien. Das Land Baden. Das Deutsche Reich als Rechtsstaat, Kulturstaat. Reichshaushalt. Das Deutschtum im Ausland. Einschlägige Gesetze und ausgewählte Abschnitte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dritte Klasse.

Das deutsche Wirtschaftsleben, Reichsfinanz-, Zoll- und Steuerwesen. Wechsel-, Scheck- und Überweisungsverkehr. Staatliche Gewerbeordnung. Volks- und betriebswirtschaftliche Besprechung in Verbindung mit geeigneten Unterrichtsgebieten.

§ 5.

Werkstofflehre mit technischer Chemie (W).

Lehrziel: Die wichtigsten im Beruf zur Verarbeitung kommenden Haupt- und Nebenstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse in stofflicher und technologischer Hinsicht. Die mit der Entstehung, Gewinnung, Verarbeitung und den Veränderungen der Werkstoffe zusammenhängenden Naturgesetze durch Beobachtung und geeignete Versuche. Selbständige Erklärung und zweckmäßige Gestaltung der im Gewerbe vorkommenden Arbeitsverfahren.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die dem Schüler aus seinem beruflichen Leben bekannten Stoffe, geordnet nach Haupt-, Neben- oder Hilfsstoffen, ihre allgemeinen Eigenschaften und die in ihnen wirkenden Kräfte. Physikalische und chemische Vorgänge mit Beispielen aus Leben und Beruf. Grundbegriffe der Chemie. Versuche und Besichtigungen.

Zweite und dritte Klasse.

Entstehung, Vorkommen, Gewinnung oder Herstellung, Bau und Zusammensetzung der Werkstoffe, Merkmale und Prüfung der guten, schlechten und gesundheitschädlichen Eigenschaften, vor, während und nach der Bearbeitung dieser Stoffe. Zweck und Verwendung der verschiedenen Werkstoffe im Gewerbe in technischer, wirtschaftlicher und formgerechter Hinsicht. Ihre Veränderungen, Zerstörungen, Krankheiten, Fehler, Schutzmittel, Aufbewahrung, Prüfung, fachtechnische Bezeichnungen, Handelsformen, Bezugsquellen, Preise. Erkennung nach vorgelegten Mustern. Geschichtliches. Besichtigungen.

Bearbeitung der Werkstoffe und hauptsächlichste Arbeitstechniken mit Anwendungsbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Erzielung wirtschaftlicher Höchstleistungen bei geringstem Einsatz an Zeit, Kraft und Mitteln.

§ 6.

Werkzeug- und Maschinenlehre. (WM).

Lehrziel: Verständnis für die richtige Auswahl und wirtschaftliche Ausnützung der im Beruf zur Anwendung kommenden Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen.

Lehrstoff: Geschichtliches. Zweck, Bau, Handhabung, Wirkung, Instandsetzung, Aufbewahrung, Prüfung der Werkzeuge, Maschinen und sonstiger Einrichtungen. Unfallverhütung. Besichtigungen.

Erste Klasse.

Aufstellung der Werkstatteinrichtung: Werkzeuge, Geräte, Maschinen; persönliche und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Werkzeuge.

Werkzeuge zum Messen, Anreißen, Teilen, Anfasen und Festhalten mit Arbeitsvorgang.

Zweite und dritte Klasse.

Weitere Werkzeuge und Einrichtungen zu verschiedenen Arbeitsverrichtungen. Arbeits- und Kraftmaschinen. Wirkungsgrad.

§ 7.

Naturlehre (N).

Lehrziel: Erkenntnis des gesetzmäßigen Naturgeschehens aufgrund von Beobachtungen und Versuchen unter eingehender Berücksichtigung beruflicher Bedürfnisse. Erweckung von Sinn und Freude für die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Naturerscheinungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der ersten Klasse.

Zweite und dritte Klasse.

Lehrstoff der Werkstofflehre mit technischer Chemie bzw. der Werkzeug- und Maschinenlehre der zweiten und dritten Klasse.

Ausgewählte Abschnitte aus den Gebieten der beruflichen Naturlehre.

§ 8.

Geometrie (G).

Lehrziel: Entwicklung des räumlichen Anschauungsvermögens aufgrund reichlicher Anschauungsmittel. Klares Erkennen und sicheres Bestimmen der Gebilde der Raumlehre. Einführung in die für die geometrischen Gebilde geltenden Wahrheiten durch einfache, anschauliche Beweisführung. Ausnützung dieser erkannten Gesetze für die Berufsansübung unter Bevorzugung der dabei zur Anwendung gelangenden Konstruktionen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Entstehung, Konstruktion, Messung und Berechnung geometrischer Gebilde ebener und körperlich-räumlicher Art. Entwicklung und Erkennung geometrischer Gesetze. Übungen im Anreißen von wichtigen geometrischen Formen der Praxis.

Zweite und dritte Klasse.

Je nach Beruf Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung, teilweise in Verbindung mit dem technischen Zeichnen.

§ 9.

Projektionslehre (P).

Lehrziel: Einführung in die „Sprache der Technik“ durch Bekanntschaft und Erweiterung des räumlichen Anschauungs- und Vorstellungsvermögens als Vorbereitung zum Lesen und Anfertigen technischer Skizzen und Zeichnungen.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Aufzeichnen und Erklären solcher Risse der senkrechten Parallelprojektion, die vom Schüler an der Hand von Modellen technischer Art durch freihändiges Auftragen und durch Ausmessen ohne Hilfskonstruktion gewonnen werden können. Feststellen der Grundgesetze der Projektionslehre. Anfertigung einiger Kleinzeichnungen nach Skizzen. Darstellung verschiedener Risse und Schnitte in senkrechter Parallelprojektion nach gegebenen parallelperspektivischen Schaubildern, Ergänzung unvollständiger Risse. Heraustragen der Risse einzelner Teile nach gegebenen Darstellungen zusammengesetzter Körper. Bestimmung der wahren Größe, Austragungen, Abwickelungen, Verstreckungen, Durchdringungen usw. je nach Zusammenfassung der Klasse als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht. Gedächtnisskizzen. Modellieren.

§ 10.

Freihandzeichnen (F).

Lehrziel: Ausbildung des Auges, des Gedächtnisses für das Auffassen und Festhalten von ebenen Formen und räumlichen Gebilden, sowie der Handgeschicklichkeit, sodaß der Schüler imstande ist, Ersehantes mit genügender Deutlichkeit, Richtigkeit und Einfachheit durch Zeichnung und Farbe unmittelbar nach dem Vorbild und aus der Erinnerung wiederzugeben. Förderung des guten Geschmacks und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Übungen in der Darstellung ebenflächiger Formen nach Vorlagen und nach Natur mit Blei, Kohle, Feder, Farbe, Buntstift in nicht zu kleinen Abmessungen nach einer jeweils gründlichen Besprechung des Vorbildes hinsichtlich seiner Grundform, seiner charakteristischen Einzelheiten und deren Verhältnisse, der Linienführung und dem Vorzeichnen an der Schultafel. Stoffauswahl, die im Laufe des Unterrichts dem Beruf Rechnung trägt. Häufige Wiederholung der dargestellten Formen in verschiedener Größe und Lage aus dem Gedächtnis.

Übungen im perspektivischen Darstellen einfacher körperlicher, späterhin dem Beruf angepaßter Gebilde nach Modell und Natur unter Beachtung der Beleuchtung mit Wiederholungen aus dem Gedächtnis.

Gedächtniszeichnen aufgrund vorausgegangener genauer Beobachtung.

Anwendungen der behandelten Formen mit Beachtung der Ausführbarkeit in beruflichem Werkstoff im allgemeinen unter Ausschluß selbständigen Entwerfens.

Einführung in die Farbenlehre, soweit sie für den Beruf in Betracht kommt.

Übungen von Schriften je nach Beruf.

Modellieren ausgewählter Formen in Ton, Plastilin und dergleichen nach Modell, Zeichnung und aus dem Gedächtnis. Führung von Skizzenbüchern. Geschmacks- und Phantasieübungen. Kunstbetrachtungen zur Entwicklung des Verständnisses für die Schöpfungen der Kunst und des Kunsthandwerks mit besonderer Berücksichtigung heimischer Kunstdenkmäler. Einführung in die Stillehre. Gegenüberstellung von Beispiel und Gegenbeispiel.

§ 11.

Technisches Skizzieren und Zeichnen (SZ).

Im technischen Skizzier- und Zeichenunterricht geht man von der Anschauung aus, daß für einen Teil der Berufe die Zeichnung Selbstzweck ist, während für andere Berufe das Zeichnen lediglich als Mittel zum Zweck dient.

Lehrziel:

- a. für die Schüler der ersten Berufsgruppe Befähigung,
1. eine gegebene Zeichnung in gleichem oder veränderten Maßstabe genau wiederzugeben, insbesondere auch als Unterlagen zur Herstellung und Preisbildung,
 2. eine gegebene Zeichnung in anderer Technik auszuführen,

3. aufgrund von Handzeichnungen und einwandfreien Vorbildern nach erläuternden Angaben eine Reinzeichnung anzufertigen,

4. einfache Gegenstände nach der Natur aufzeichnen und in den gebräuchlichsten Darstellungsarten zu behandeln.

Die beiden ersten Lehrziele enthalten das zu erreichende Mindestmaß.

b. Für die Schüler der zweiten Berufsgruppe Befähigung.

1. eine gegebene Zeichnung in allen Teilen zu verstehen, um darnach arbeiten zu können,

2. aufgrund der gegebenen Zeichnung die zur Ausführung des Gegenstandes und zur Preisbildung erforderlichen Zeichnungen, Austragungen, Aufreibungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften und der wirtschaftlichen Höchstleistung zu fertigen,

3. von vorhandenen Gegenständen, insbesondere von in Meister- und Schulwerkstätten gefertigten Arbeiten und guten geschichtlichen Vorbildern eine hinreichend klare Aufnahme — Skizze — zu machen, als Unterlage zu weiterer technischer und wirtschaftlicher Verarbeitung,

4. nach Skizzen und Angaben die zur Ausführung erforderlichen Zeichnungen herzustellen,

5. gegebene Zeichnungen auf andere Verhältnisse anwenden zu lernen.

Die drei ersten Lehrziele bilden das Mindestmaß.

Freies selbständiges Entwerfen geht im allgemeinen in beiden Gruppen über den Rahmen des Pflichtunterrichts hinaus.

Durch diesen Unterricht soll ausreichende Fertigkeit und Selbständigkeit im „Lesen“ und „Schreiben“ berufstechnischer Gedanken zum Zwecke der Berufsausübung erreicht werden.

Lehrstoff: Der Lehrstoff des technischen Skizzierens und Zeichnens, mit dem spätestens in der zweiten Klasse zu beginnen ist, paßt sich den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Berufe an. Der Schüler arbeitet die in seinem Gewerbe vorkommenden grundlegenden zeichnerischen Aufgaben in Zusammenhang mit etwaigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. D., allgemeine und besondere Bedingungen und technische Vorschriften zur Ausführung von Staatsbauten, Unfallverhütungsvorschriften u. dgl.) und mit den in Betracht kommenden Vorschriften des Normenausschusses der deutschen Industrie vom Leichten zum Schweren aufsteigend durch bis zur Erlangung einer hinreichenden Selbständigkeit. Die in der Berufsausübung vor-

kommenden Arbeiten hat der Schüler aufgrund der Zeichnung oder Skizze durchzudenken.

Erforderlich ist die möglichst baldige Verwendung solcher Zeichenwerkzeuge und Geräte, die denen der Berufsausübung weitmöglichst gleichkommen; ebenso soll die Konstruktions- und Darstellungsart der Zeichnungen tunlichst der in der Praxis gebräuchlichen entsprechen.

Im Anschluß an die zeichnerischen Übungen werden je nach dem Beruf eingehende Betrachtungen und Besprechungen konstruktiver, stilistischer, geschichtlicher, schönheitsgesetzlicher, heimatkundlicher Einzelheiten, sowie sonstige für die berufsmäßige Ausführung der betreffenden Gegenstände wichtige Fragen bezüglich Werkstoff, Zweck, Wirkungsweise, Werdegang, Preisbildung verbunden, um den Schüler nicht nur zum richtig Sehenden, sondern auch denkenden, zu wirtschaftlichen Höchstleistungen befähigten Arbeiter zu erziehen.

Je nach Bedarf schließen sich an den fachkundlichen Unterricht belehrende Besichtigungen von Betrieben, Ausstellungen, Kunstsammlungen, Gebäuden neuzeitlicher und geschichtlicher Art an.

Zweite und dritte Klasse.

Bei vorwiegend konstruierend-technischen Berufen Anfertigung von freihändigen Maßskizzen nebst den notwendigen Rissen von einfachen beruflichen Gegenständen. Zeichnungen aufgrund von Maßskizzen. Austragungen von Einzelheiten aus technischen Zeichnungen in den zu ihrer Herstellung notwendigen Ansichten, Schnitten mit Maßstäben.

Bei Berufen kunstgewerblichen Einschlags Behandlung der architektonischen und allgemeinen Schmuckformenlehre mit entsprechenden zeichnerischen Übungen.

Bei vorwiegend schmückenden Gewerben freihändiges Zeichnen von Natur- und kunstgewerblichen Gegenständen mit Anwendungen und je nach Bedarf Behandlung der Farbenlehre.

Gedächtniszeichnen wichtiger Formen und erforderlichenfalls Modellieren nach Zeichnung in geeignetem Stoff.

§ 12.

Modellieren (Mo).

Lehrziel: Praktische Ausführung einer Zeichnung als Ergänzung des fachtechnischen Zeichnens und zur Förderung des körperlichen und räumlichen Auffassungsvermögens sowie der Handfertigkeit.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Der Lehrstoff wird den Gebieten der Geometrie, der Projektionslehre und des Freihandzeichnens entnommen aufgrund von Modellen und Zeichnungen;

das Modellieren aus dem Gedächtnis wird insbesondere für kunstgewerbliche Berufe geübt. Der dazu verwendete Werkstoff muß nicht unbedingt dem im Beruf verwendeten entsprechen.

Zweite und dritte Klasse.

Je nach Beruf Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im Anschluß an das technische Skizzieren und Zeichnen.

§ 13.

Werkstattunterricht (Wu).

Lehrziel: Unterstützung und Vervollständigung des technologischen und fachtechnischen Unterrichts durch fachwissenschaftliche Unterweisung und praktische Ausführung als Ergänzung der Meisterlehre. Aneignung gewisser Techniken und Konstruktionen. Hinwirkung auf eine wirtschaftliche Betriebsweise.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Die Auswahl des Lehrstoffes richtet sich im Sinne des Lehrziels nach den einzelnen Berufen und den örtlichen Verhältnissen aufgrund methodisch aufgebauter Lehrgänge.

§ 14.

Rechnen mit Preisbildung (R).

Rechnen.

Lehrziel: Ein den beruflichen Bedürfnissen angepaßtes, sicheres und gewandtes mündliches und schriftliches Rechnen. Folgerichtiges wirtschaftliches Denken. Fähigkeit zu selbständiger rechnerischer Betrachtung und Erfassung der beruflichen und allgemeinen Erscheinungswelt.

Lehrstoff:

Erste Klasse.

Umfangs-, Flächen-, Oberflächen- und Körperberechnen. Ausmessen. Umrechnung von Maßstäben. Gewichtsberechnungen. Die Vomhundertrechnung in Anwendung auf das technische und wirtschaftliche Leben. Zeit-, Lohn- und Akfordberechnungen. Teilungs-, Gesellschafts-, Mischungs- und Legierungsrechnungen. Einführung in die Herstellung und den Gebrauch von Tabellen und graphischen Darstellungen sowie sonstiger rechnerischer Hilfsmittel.

Zweite und dritte Klasse.

Massen-, Gewicht-, Werkstoff- und Preisberechnen, technisches Rechnen. Betriebsrechnungen. Berechnungen aus dem Gebiete des Spar-, Bank-, Wertpapier-, Währungs-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Steuerwesens. Bankauszüge, Mietzins-, Rentabilitäts- und Konkursberechnungen, Wechselrechnen.

Preisbildung.

Lehrziel: Das Wesen der Preisbildung, soweit sich dies aus dem Erfahrungskreis des Schülers entwickeln läßt. Erkennen des Werteganges eines Erzeugnisses unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Höchstleistung. Feststellung des Selbstkosten- und Lieferpreises einfacher Arbeiten an Hand der Buchhaltung und geeigneter Unterlagen.

Lehrstoff:

Zweite und dritte Klasse.

Allgemeine Betrachtungen über Geschäftsgründung und die Notwendigkeit der Kenntnis der Preisbildung. Selbstkosten. Aufwand und Leistung. Gewinn. Verkaufs- und Lieferpreis. Angebot und Nachfrage. Marktpreis. Wettbewerbsfähigkeit. Ermittlung der Selbstkosten aus der Buchhaltung. Unkostenverteilung. Verminderung der Selbstkosten. Gesetzliche und behördliche Vorschriften allgemeiner und technischer Art. Preisbildung aufgrund des Verdingungswezens. Voranschlag und Angebot. Berechnung von Einheitspreisen. Betrachtungen und Hinweise betriebs- und volkswirtschaftlicher Art. Aufstellung von Selbstkostenberechnungen ausgeführter Arbeiten an Hand von Werkstattaufzeichnungen. Aufstellung von Rechnungen über Leistungen und Arbeiten.

§ 15.

Buchhaltung (B).

Lehrziel: Wesen und Bedeutung einer geordneten Buchhaltung. Einführung in buchführungsmäßiges Denken, sicheres und selbständiges Verbuchen und Abschließen praktischer Lehrgänge. Erkennen der Zusammenhänge zwischen Herstellung und Preis eines Erzeugnisses oder einer Leistung durch die Buchhaltung. Feststellung und Nachweis der Ergebnisse aus der Buchhaltung.

Lehrstoff:

Erste, zweite und dritte Klasse.

Mündliche und schriftliche Abungen, ausgehend von der persönlichen Buchführung des Schülers und überleitend zur Buchführung für gewerbliche Betriebe. Aufstellung und Entwicklung der für eine geordnete Werkstattbuchführung in Betracht kommenden, den beruflichen Bedürfnissen angepaßten Aufzeichnungen. Das Konto. Bestandsaufnahme. Inventar und Bilanz. Darstellung der Vermögensveränderungen durch die Konten. Gewerbliche Buchführung an Hand von einfachen vollständig durchzuführenden Geschäftsgängen mit Abschüssen und Erfolgsberechnungen.

Bekanntmachung.

(Vom 21. März 1925.)

Der Lehrplan für die Handelsschule.

Zum Vollzug des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Handelsschulen, wird nachstehender Lehrplan für die Handelsschule zur Nachachtung verkündet.

Der neue Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 an Stelle des durch Bekanntmachung

des Landesgewerbeamts vom 5. August 1909 eingeführten Lehrplans.

Für die höheren Handelslehranstalten bleiben bis auf weiteres die im einzelnen angeordneten Lehrpläne mit der Änderung in Geltung, daß von Beginn des neuen Schuljahres an Unterricht in Religion hinzutritt.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Lehrplan für die Handelsschule.

I. Übersicht des Lehrplans.

§ 1.

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigesetzten wöchentlichen Stundenzahlen auf die einzelnen Jahreskurse (Klassen) verteilt:

N.º.	Unterrichtsfächer	Abkürzungen	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse		Einjährige Abteilung
					Jungen	Mädchen	
1.	Religion	R	1	1	1	1	1
2.	Deutsch und Staatskunde	D St	1 0 oder 1*)	1 1*)	1 1	1 1	1 1
3.	Fremdsprachen	Fr Ev Sp	0; 2 oder 3	2; 3 oder 0	2; 3 oder 0	0; 2 oder 3	2
4.	Wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde	Er	0 oder 1*)	1*)	1	1	1
5.	Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre	B Br	3 oder 2	2 oder 3	2 oder 3	2 oder 3	3
6.	Rechnen und Buchhaltung	R B	2	3 oder 4	2 oder 3	2 oder 3	4
7.	Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben	K M	2 oder 1 1; 2 oder 0	0 oder 1 0; 2 oder 1	— —	— —	2 oder 0 0 oder 2
8.	Haushaltungskunde**)	H	—	—	—	2; 3 oder 0	—
Summe der Wochenunterrichtsstunden (Durchschnittszahl)			10	10	10	10	15 (bei dreimaligem Unterricht in der Woche)

*) Vierzehntägig.

**) Auf Antrag der Gemeinde.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer sowie Gesang und Turnen, ferner für die Mädchen Kochen oder Haushaltungskunde als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Die nach § 7 mögliche Bildung von Fachabteilungen kann mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums schon von der ersten Klasse ab erfolgen.

In der einjährigen Abteilung für Schüler mit der Reife für Obersekunda ist der Lehrstoff der dreijährigen Abteilung in gedrängter Kürze bzw. in Auswahl zu behandeln unter Erweiterung des Lehrziels in Deutsch und Fremdsprachen.

II. Die einzelnen Lehrgegenstände.

§ 2. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den obersten Kirchenbehörden aufgestellten oder noch aufzustellenden Lehrziele und Lehrpläne maßgebend.

§ 3. Deutsch.

a. Lehrziel:

Bervollkommnung in der fehlerfreien, richtigen und geläufigen Anwendung der Muttersprache. Förderung des Verständnisses und der Liebe des Schülers für deutsches Volkstum und deutsches Wesen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Prosastücke, Lyrisches und Dramatisches vorzugsweise aus dem Volkstum der Heimat. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung (Diktate). Aufsätze nach gegebener (entwickelter) und nach selbstentworfenen Gliederung.

Zweite Klasse.

Lyrisches, Dramatisches, Prosastücke; Heimdichter. Abschnitte aus der neueren Literaturgeschichte. Klassenlektüre. Satzlehre, Sprachschwierigkeiten. Aufsätze im Anschluß an den Lektürestoff.

Dritte Klasse.

Lesen kulturgeschichtlicher Gedichte und Dramen. Übersichtliche Behandlung der Epochen des deutschen Schrifttums. Volkstumskunde. Berichte und Vorträge über häusliche Lektüre. Der richtige Ausdruck. Freie Aufsätze über Selbsterlebtes und Beobachtetes.

§ 4. Staatskunde.

a. Lehrziel:

Belehrung über den sittlichen Charakter und die äußere Haltung der Einzelperson; Erziehung zum Gemeinfinn, zu verständnisvoller Erfüllung der Pflichten in Familie, Gemeinde, Staat und Reich.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Die Einzelperson in ihrem sittlichen Charakter und ihrer äußeren Haltung (Anstandslehre, der gute Geschmack). Der Gemeinschafts- und Gesellschaftstrieb des Menschen und seine Betätigung in Familie, Geschlechtern, Stämmen und Vereinen (ausgewählte Abschnitte aus dem V.G.V.). Der Staat und seine allgemeinen Aufgaben (Landesschutz, Rechtsschutz, Wohlfahrtspflege). Die Staatsformen.

Zweite Klasse.

Wiederholung des Lehrstoffes der ersten Klasse. Die Heimatgemeinde und das Land Baden in ihrer

geschichtlichen Entwicklung, ihrem Aufbau, ihren Aufgaben und Finanzen.

Dritte Klasse.

Das Deutsche Reich und seine Verfassung, die Organe der Reichsregierung, die wichtigsten Reichsämter und ihre Tätigkeit. Recht und Rechtspflege. Heer und Marine. Internationale Verträge, Völkerrecht, neuere deutsche Geschichte, der Versailler Friedensvertrag. Tagesfragen.

§ 5. Fremdsprachen.

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch).

a. Lehrziel:

Einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache und in der Übersetzung kaufmännischer Schriftstücke; selbständige Abfassung einfacher fremdsprachlicher Handelsbriefe.

b. Lehrstoff:

Der Lehrstoff richtet sich nach den eingeführten Lehrbüchern.

§ 6. Wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde.

a. Lehrziel:

Kenntnis der Wirtschaft der zu behandelnden Gebiete und Erziehung zur selbständigen Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur eines Gebietes oder Landes, der Gütererzeugung, dem Handel und Verkehr. Kenntnis wichtiger Warengruppen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie mit Behandlung allgemein wichtiger Warengruppen in stofflicher, technologischer und geographischer Hinsicht (z. B. ausländische Nahrungs- und Genussmittel, Spinnfasern, Spinnerei, Weberei, Steinkohle, Erdöl, Metalle, Kautschuk, Ole, Fette, Leder, Drogen).

Zweite Klasse.

Wirtschaftsgeographische Behandlung des Heimatortes und -bezirks, Badens und Deutschlands unter Herausarbeitung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Natur des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Wirtschaftstätigkeit, seinem Handel und Verkehr. Wichtige Warengruppen der behandelten Gebiete in stofflicher und technologischer Hinsicht.

Dritte Klasse.

Die wichtigsten Verkehrslande Deutschlands. Kolonien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Wichtige Warengruppen der behandelten Länder in stofflicher und technologischer Hinsicht.

§ 7. Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre.

a. Lehrziel:

Die Betriebswirtschaftslehre steht im Mittelpunkt des Handelsschulunterrichts und hat die Aufgabe, den Schüler mit den allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen der kaufmännischen Betriebe vertraut zu machen und ihn einzuführen in ihre Verkehrsbeziehungen unter ständiger Beschränkung auf das örtlich Wichtige. An geeigneten Stellen ist auf die sittlichen Grundlagen, auf denen der Handel beruhen muß, und auf die Notwendigkeit der Unterordnung des Einzelinteresses unter das Gesamtinteresse hinzuweisen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einführung (der Schüler in Geschäft und Schule, die Schulordnung, Anstandslehre. Die Aufgabe des Handelsbetriebs). Die kaufmännischen Arbeitsgruppen im Handelsbetrieb (Warenumsatz, Korrespondenz, Berechnung und Leitung). Das Personal für die einzelnen Arbeitsgruppen; das Personal nach dem H.G.B.; Kaufmann (Begriff nur kurz), Firma, Handelsregister. Die Arbeitsdurchführung in den einzelnen Arbeitsgruppen mit Behandlung der Lehre vom Kauf (Mängelrüge), des Post- und Bahnverkehrs, der wichtigsten Zahlungsmittel (Allgemeines vom Wechsel und Scheck), der im Inland üblichen Formen der Zahlung und der Theorie des Kontos.

Zweite Klasse.

Die Aufgaben des kaufmännischen Verkehrs. Die Personen des kaufmännischen Verkehrs im Dienste der persönlichen Verbindung, des dinglichen und des zeitlichen Ausgleichs zwischen Produktion und Konsumtion. Einrichtungen zur Förderung der persönlichen Verbindung: Auskunftswesen, Messen, Märkte, Börsen, Ausstellungen, Musterlager, Handelsmuseen, Handelskammern und Konsulate (jeweils nur soweit örtlich wichtig), die Reklame, die Bezugsarten beim Kaufvertrag (Lieferungsverzug, Annahmeverzug, Selbsthilfeverkauf, Zahlungsverzug, Mahnverfahren) und beim Wechsel (Regreß mangels Annahme und Zahlung, Intervention). Der dingliche Ausgleich: Güterbeförderung (Spezialtarife, Schiffsverhand, Verzollung), Transportversicherung, Zahlungsausgleich im Überseeverkehr (falls erforderlich), die Bank als Vermittlerin des Zahlungsverkehrs. Der zeitliche Ausgleich: Lagergeschäft (falls erforderlich: Spekulationshandel).

Dritte Klasse.

a. Für Kontorange stellte (Allgemeine Abteilung).

Die Gründung einer kaufmännischen Unternehmung mit Behandlung der Unternehmungsarten und -Formen

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

(Einkaufsmann, Gesellschaftsformen), der Standortfrage und der Förmlichkeiten für die Anmeldung und Bekanntmachung. Die Arbeitsorganisation (die menschliche Arbeitskraft und deren Eingliederung in den Betrieb, die technischen Arbeitsmittel, die Arbeitsgliederung, der Interessenschutz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Die Betriebsgrundsätze für die Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis, für den Umsatz und die Größe der Betriebskosten. Liquidität, Rentabilität und Risiko, Umbildung (bankmäßige Kreditvermittlung) und Auflösung der Unternehmung, ihre Besteuerung. Die Entwicklungsformen (kapitalistische und soziale Koalition, staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe).

b. Für Angestellte des Detailhandels (Verkäuferinnen).

Die Arbeitsgruppen im offenen Verkaufsgeschäft: Wareneinkauf, Lagerung und Verkauf der Waren (Reklame, Schaufenster, Warenaufmachung, Kundenbedienung, Kontrolle der gefauften Waren, Kassieren des Kaufpreises, Verpacken, Ausgabe, Expedition der Waren), die Verwaltung.

Die Arbeitsträger: Übersicht über die Personen des Wareneinkaufs, der Lagerung und der Verwaltung. Die persönlichen Eigenschaften der Verkäuferin (Körperpflege, Kleidung und Frisur, Höflichkeit, Umgangsformen), die allgemeinen Fachkenntnisse (Geschmacksbildung, Beurteilung von Gegenständen nach den Grundsätzen der Materialechtheit, der Brauchbarkeit und der Formenschönheit, Farbe und Farbenzusammenstellung, Dekorieren, Warenkenntnisse, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern). Die rechtliche Stellung der Verkäuferin.

Die Durchführung des Verkaufs: Die Behandlung des Kunden nach seiner Eigenart. Empfang des Kunden, Frage nach den Wünschen, Vorlegen und Anpreisen, Berechnung der Ware (Kassenzettel), Verabschiedung des Kunden.

c. Für Bankangestellte.

Die passiven Geschäfte der Banken: Depositen-, Noten- und Pfandbriefgeschäft.

Die aktiven Geschäfte: Das Diskont-, Lombard-, Kontokorrent- und Hypothekengeschäft.

Die Zahlungsgeschäfte der Banken: Auszahlungs-, Scheck- und Girogeschäft, telegraphische Auszahlung, Inkasso-, Devisen- und Kreditbriefgeschäft, Sorten- und Edelmetallhandel.

Die Effektengeschäfte: Ausgabe, An- und Verkauf, Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere.

Der Börsenverkehr.

Einrichtung. Personen und Betrieb einer Bank: (Kassen- und Korrespondenz-Abteilung. Effekten- und Börsen-Abteilung. Expedition. Buchhaltung. Revision und Registratur. Direktion).

Die Unternehmungsformen: Einzelunternehmung, Gesellschaftsformen, die Konzentration der Banken, Übersicht über die Geschichte des Bankwesens.

d. Für Versicherungsangestellte.

Wesen, Zweck und Risiko der Versicherung, wirtschaftliche Bedeutung, staatliche und private Versicherung. Das Personal im Versicherungsunternehmen, Agent nach dem H.G.B. und den V.B.G. Rechtsverhältnisse: Vertrag nach V.G.B. und V.B.G., Versicherungsschein, Dauer der Versicherung, Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Prämie, Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert, Veräußerung der versicherten Sache. Die Arbeitsgruppen im Versicherungsunternehmen: Vor und nach Aufnahme des Versicherten, der Eintritt des Versicherungsfalles, die Verwaltung. Die Arten und Unternehmungsformen des Versicherungswesens. Übersicht über seine Entwicklung.

e. Für Speditionsangestellte.

Das Landfrachtgeschäft: Der Ortsversand, der Eisenbahnversand (Wagenladungsgut, Sammelladung, Spezialtarife). Der Versand auf Binnengewässern. Der Überseeversand. Die Transportversicherung. Die Verzollung. Das Personal im Speditionsbetriebe und der Geschäftsgang. Die Unternehmungsformen.

§ 8. Briefwechsellhre.

a. Lehrziel:

Selbständige, sachgemäße und sprachlich richtige Abfassung der in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Briefe im Anschluß an die Betriebs- und Verkehrslehre. Kenntnis der technischen Hilfsmittel für Korrespondenz und Registratur.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Privates, kaufmännisches und amtliches Schreiben. Einübung einer gefälligen und geläufigen kaufmännischen Schrift. Gliederung und normrichtige Anordnung des kaufmännischen Briefes. Anfrage, Angebot, Bestellung, Empfangsbestätigung, Zahlungsbriefe, Mängelrüge, Vordrucke. Die Behandlung aus- und eingehender Briefe. Technische Hilfsmittel für schriftliche Arbeiten. Wichtige Kapitel aus der Wortlehre, Satzlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung in Verbindung mit der Briefwechsellhre.

Zweite Klasse.

Briefe über Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft, über das Kunstgewerbe, den Verzug beim Kaufvertrag

und beim Wechsel. Briefe aus dem Verkehr mit der Bank. In Verbindung mit dem Briefwechsel: Sprachschwierigkeiten. Registratureinrichtungen, Karteien, Loseblattbücher.

Dritte Klasse.

Für die allgemeine Abteilung: Eingaben und Rundschreiben wegen Eröffnung eines Geschäfts. Bewerbung- und Anstellungsschreiben, bezw. Verträge. Schriftwechsel wegen Umbildung oder Auflösung von Unternehmungen. Technische Hilfsmittel für den Verkehr im Betriebe selbst. Für die übrigen Abteilungen: Briefe im Anschluß an die betreffenden Kapitel der Betriebswirtschaftslehre.

§ 9. Rechnen.

a. Lehrziel:

Gewandheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen im Gebiete des kaufmännischen und bürgerlichen Lebens. Kenntnis der wichtigsten technischen Rechenhilfsmittel.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Einübung geläufiger und gefälliger Ziffern, übersichtliche und gefällige Anordnung der Rechnung im Rechenheft. Anwendung der Grundrechnungsarten, Rechenvorteile und Preisberechnung. Währung, Maß- und Gewichtswesen fremder Völker, soweit es für den örtlichen Handel erforderlich ist. Einfache Aufgaben aus dem bürgerlichen und Geschäftsleben, Zerfällung, Zweisatz, Kettenatz. Die kaufmännische Anwendung der Prozentrechnung. Die kaufmännische Zins- und Diskontrechnung von einzelnen und mehreren Kapitalien bei gleichem Zinsfuß. Das Konto und seine verschiedenen Formen in der Anwendung auf die Kassenführung in Haushalt und Geschäft. Ständige Übung im praktischen Kopfrechnen, Behandlung einfacher technischer Hilfsmittel für Rechnungsarbeiten.

Zweite Klasse.

Warenrechnungen (Kalkulation). Diskontieren bei der Reichsbank, Terminrechnen, einfache Kontokorrentrechnungen nach den drei Methoden. Ausgleichswechsel und Fremdwchselrechnung soweit erforderlich. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Dritte Klasse.

Kontokorrente, Effekten- und Warenrechnungen soweit möglich in Verbindung mit der Buchhaltung. Kopfrechnen. Rechenmaschinen.

Daneben können soweit erforderlich die der Betriebswirtschaftslehre der dritten Klasse entsprechenden Rechnungsgebiete behandelt werden.

§ 10. Buchhaltung.

a. Lehrziel:

Wesen und Technik der doppelten und einfachen Buchhaltung; sicheres Verbuchen und Abschließen praktischer Gänge.

b. Lehrstoff:

Zweite Klasse.

Das Konto und die verschiedenen Arten seines Abschlusses. Die doppelte Gliederung des Vermögens nach den Formen (Aktiven) und den Ansprüchen (Quellen, Passiven). Das Inventar, die Bilanz. Die vollständige Darstellung der Werte und Wertveränderungen der beiden Gruppen des Vermögens durch die Konten: Doppelte Buchhaltung. Die unvollständige, auf einzelnen Aktiven und Passiven z. B. Geld, Forderungen (Debitorenkonten im Kontokorrentbuch), Waren (Warenkonten im Warenbuch) und Schulden (Kreditorenkonten im Kontokorrentbuch), beschränkte kontenmäßige Darstellung: Einfache Buchhaltung. Einübung der Grundsätze für die Eröffnung, Verbuchung der Vorfälle und den Abschluß der Doppik durch kurze, schematische Geschäftsgänge in italienischer (Memorial), deutscher (Memorial und Kassenbuch oder Einkaufs-, Verkaufsbuch, Kassenbuch und Memorial), französischer (Sammelbuch) und amerikanischer Form.

Dritte Klasse.

Anwendung der Buchhaltung auf einzelne Geschäftszweige in kurzen Gängen. Die Fabrikbuchhaltung, Abschlüsse verschiedener Unternehmungsformen, einfache Bilanzlehre. Bilanz und Steuer. Die Verwendung von Schreibmaschinen in der Buchhaltung.

§ 11. Einheitskurzschrift.

a. Lehrziel:

Kenntnis der Systemregeln; geläufiges Kurzschreiben und Lesen.

b. Lehrstoff:

Erste Klasse.

Behandlung der Verkehrsschrift und ihrer Regeln nach einem Lehrbuch. Umfangreiche Hausübungen im Schreiben und Lesen, schnellchriftliche Übungen.

Zweite und dritte Klasse.

Nachschreiben in gesteigerter Geschwindigkeit, Leseübungen. Anwendung bei allen im Unterricht und der Hausarbeit sich bietenden Gelegenheiten.

§ 12. Maschinenschreiben.

a. Lehrziel:

Handhabung der Maschine; gewandtes vom Blick auf die Tastatur unabhängiges Schreiben.

b. Lehrstoff:

Die Mechanik der Maschine und ihre Handhabung. Einübung des Schreibens in systematisch aufgebauten Lektionen nach dem Zehnfingersystem. Übungen zur geschmackvollen und normrichtigen Anordnung des Textes. Brieffschreiben in steigender Geschwindigkeit. Abschreiben. Übertragung von Stenogrammen, Diktate. Behandlung leichterer Fälle der Instandsetzung der Maschine.

§ 13. Haushaltungskunde.

a. Lehrziel: Einführung in den Betrieb der Hauswirtschaft, wie ihn das Wohl der Familie und das Wohl des Volkes erfordert, und Vorbereitung auf den eigentlichen Beruf der Frau.

b. Lehrstoff:

Aufgabe, Arten und Formen der Hauswirtschaft, Familien- und Erbrecht. Die Mittel der Hauswirtschaft: Vermögen und Einkommen, die Rohstoffe zur Befriedigung des Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisses, die Mittel zur Körper- und Gesundheitspflege.

Die Arbeitsdurchführung: Die Verwaltung des Vermögens und Einkommens. Die Arbeiten zur Erhaltung und Verwendung der zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Mittel. Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit. Pflege und Erziehung des Kleinkindes.

III. Die Lehrmittel.

§ 14. Lehrbücher.

Die Einführung von Lehrbüchern für die Hand des Schülers darf nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

§ 15. Sammlungen.

Zur Veranschaulichung und Belebung des Unterrichts sind Sammlungen anzulegen. Innerhalb dieser Sammlungen werden die einzelnen Sammlungsgegenstände nach den aus dem Aufbau des örtlichen Lehrplans sich ergebenden Grundsätzen eingeordnet und gekennzeichnet. Dabei ist auf die Möglichkeit des schnellen Auffindens und Zugbarmachens für den Unterricht besonderer Wert zu legen. Im allgemeinen sind folgende Sammlungen dauernd zu unterhalten und zu ergänzen:

a. Die betriebswirtschaftlichen Sammlungen.

Die allgemeine betriebswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungsmaterial aus dem Betriebs- und Berufsleben der örtlichen kaufmännischen Unternehmungen; Abbildungen schematische Darstellungen, Vordrucke, Berichte, Beschreibungen, Zeitungsausschnitte ergänzen die Sammlung. An größeren Schulen soll

auch Material zur Vornahme von Eignungsprüfungen für den kaufmännischen Beruf gesammelt und angewandt werden.

Die werbefundliche Sammlung gibt musterhafte und verfehlte Beispiele aus der kaufmännischen Reklame in Plakaten, Zeitungen, Druckfachen, Verpackungen, Abbildungen und zeigt an praktischen Beispielen (Schaufenster, Warenaufmachung) die werbefräftige Warenschaustellung.

Die geschmackkundliche Sammlung veranschaulicht an Gegenständen und Abbildungen die Grundzüge der Materialechtheit, Formenshönheit und Brauchbarkeit.

Die Sammlung von Korrespondenz-, Rechen- und Buchhaltungsbeispielen aus der örtlichen Praxis unterstützt den Unterricht in den entsprechenden Lehrfächern.

Musterfontore. Größere Anstalten richten außerdem Musterfontore für die verschiedenen Geschäftszweige ein.

b. Die wirtschaftsgeographische Sammlung bietet die für den Unterricht in Wirtschaftsgeographie erforderlichen Anschauungswerke in Karten und Bildern.

c. Die Warensammlung berücksichtigt in erster Linie die für das örtliche Wirtschaftsleben wichtigen Waren in stofflicher und technologischer Hinsicht (Wandtafeln). An größeren Schulen ermöglicht ein Laboratorium die Durchführung von Warenuntersuchungen und die Einführung in die Drogenkunde.

d. Die hauswirtschaftliche Sammlung bietet Anschauungs- und Verbrauchsmaterial für den hauswirtschaftlichen Unterricht.

e. Die Einrichtung zur Vorführung von Lichtbildern und eine Lichtbilderammlung an größeren Schulen ergänzt die Sammlungen.

f. Die Schüler- und Lehrerbibliothek. Für größere Anstalten empfiehlt sich die Einrichtung eines Lesezimmers für die Schüler und die Veranstaltung besonderer Leseabende unter Leitung eines geeigneten Lehrers.

III Die Lehrmittel

§ 12. Lehrbücher

Die Einführung von Lehrbüchern für die Hand des Schülers darf nur mit Rücksicht auf die Unterrichtsverhältnisse erfolgen. Die Auswahl der Lehrbücher ist dem Lehrerebene zu überlassen. Die Lehrbücher sollen die Anforderungen an die Unterrichtsverhältnisse berücksichtigen und die Schüler zu selbstständiger Arbeit anleiten. Die Lehrbücher sollen die Anforderungen an die Unterrichtsverhältnisse berücksichtigen und die Schüler zu selbstständiger Arbeit anleiten.

Die Lehrbücher sollen die Anforderungen an die Unterrichtsverhältnisse berücksichtigen und die Schüler zu selbstständiger Arbeit anleiten. Die Lehrbücher sollen die Anforderungen an die Unterrichtsverhältnisse berücksichtigen und die Schüler zu selbstständiger Arbeit anleiten.



Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. April 1925.

Inhalt.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 21. Januar 1925.
Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 über das Memelgebiet; Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministers des Innern: Einfuhr von Pferden aus Frankreich; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Ortskirchensteuer 1925.

Gesetz

(Vom 1. April 1925.)

über die Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 21. Januar 1925
 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. April 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

1. Der § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Januar 1925 über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten erhält folgende Fassung:

Abatz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn ein Abgeordneter bei einer namentlichen Abstimmung des Landtags nach Ausweis der Abstimmungsliste fehlt oder wenn er nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Sitzung ausgeschlossen wird; im letzteren Fall tritt der Abzug für jeden Kalendertag, auf den sich der Ausschluß erstreckt, ein.

2. Der § 6 erhält folgenden Absatz 2:

Für die Dauer des Ausschlusses eines Abgeordneten von den Sitzungen ruht das Recht auf freie Fahrt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Verordnung

(Vom 31. März 1925.)

zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 über das Memelgebiet.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 23. Februar 1925 zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 (Reichsministerialblatt Nr. 8 Seite 91) wird verordnet:

§ 1.

Options- und Heimatsbehörden im Sinne der vorgenannten Bekanntmachung sind die Bezirksämter.

§ 2.

Zur Beglaubigung der Unterschrift unter den schriftlichen Optionserklärungen zu Gunsten Deutschlands gemäß V, 3 des deutsch-litauischen Optionsvertrages sind außer den Notaren alle zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Stellen des Reichs oder eines deutschen Landes befugt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 2. April 1925.)

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

B₉

Artikel I.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462), vom 27. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) und vom 4. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325), die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird nach den Worten „Schulgeld erhoben“ beigelegt: Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

In § 17 Absatz 1 ist zu setzen statt: . . . bis zum Betrage von 18 M . . . : bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag . . .

§ 17 Absatz 2 zweiter Satz erhält folgenden Wortlaut: Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18 erhält folgende Fassung:

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrganges am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreienden Schüler angehören.

In § 22 Absatz 2 (Schluß) ist zu setzen statt „bezahlt war“: „fällig war.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts erläßt die weiteren Vollzugsbestimmungen. Es wird ermächtigt, den Abschnitt: III. Schulgeld, §§ 16/22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der nunmehrigen Fassung als Verordnung des Staatsministeriums vom heutigen Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 2. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 31. März 1925.)

Einfuhr von Pferden aus Frankreich.

Das mit Verordnung vom 13. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379) erlassene Verbot der Einfuhr von Pferden aus Elsaß-Lothringen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. März 1925.

Der Minister des Innern

Kemmele.

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1925.)

Ortskirchensteuer 1925.

Gemäß § 7 K. und E.D.R.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 31. März 1925 Nr. 2823 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1925 an Ortskirchensteuer auf je 1 Reichspfennig Umlage von 100 RM Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Zuschlag von je 1 RM Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 RM Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. April 1925.

Inhalt.

Gesetze: über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer; über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.
Verordnungen: des Staatsministeriums: die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: der Vollzug des Schulgesetzes; die Änderung der Alt-katholischen Kirchensteuer-Verordnung — A. u. V. —

Gesetz

(Vom 1. April 1925.)

über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. April 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird wie folgt geändert:

Der § 2 (in der Fassung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) erhält in Satz 2 folgende Fassung:

Dieser Zuschlag darf zwei vom Hundert und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, vier vom Hundert des Grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes oder Veräußerungspreises nicht übersteigen. In den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes darf der Zuschlag zwei vom Hundert des Grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen.

Artikel II.

Der Artikel II des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums eine Wertzuwachssteuer von Grundstücken erheben, die in ihrer Gemarkung liegen. Das Staatsministerium wird im Wege der Verordnung allgemeine Vorschriften über den Eintritt und den Umfang der Steuerpflicht,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

über die sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen, über die Feststellung des Wertzuwachses und über sonstige Grundsätze treffen. Diese Verordnung ist dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Behörden des Landes und der Gemeinden haben der Steuerstelle der Gemeinde die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge, die eine Wertzuwachssteuernpflicht begründen können, mitzuteilen; das Nähere wird durch die beteiligten Ministerien bestimmt.

Eine Zuwachssteuer nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 33) wird in Baden für Land und Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz

(Vom 2. April 1925.)

über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 2. April 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird wie folgt geändert:

I.

In § 4 wird bei Absatz 4 der neue Satz angefügt:
 „In soweit Ausschüsse für Wirtschaftspolitik, Agrar-gesetzgebung, Versicherungswesen, Rechtschutz, landwirtschaftliches Unterrichts- und Bildungswesen gebildet werden, sind in dieselben auch Vertreter der Arbeitnehmer aufzunehmen.“

II.

In § 7 erhält Absatz 1 Ziffer 5 folgende Fassung:

5. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens ein Jahr vor dem Wahltag als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereinigungen (auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

III.

In § 9 unter Ziffer 2 Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 Von den 12 Zuzuwählenden müssen zunächst an- gehören:

- a. 4 Vertreter der Forstwirtschaft, von denen 3 aus den 5 Personen zu entnehmen sind, welche der Waldbesitzerverband vorschlägt, und 1 aus den 3 von der staatlichen Forstverwaltung vorge schlagenen Personen,
- b. 1 Vertreter dem Gartenbau, der aus den 3 Per- sonen zu wählen ist, welche die Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden vorschlägt,
- c. 1 Vertreter den Arbeitnehmern,
- d. je ein Vertreter dem Verband badischer land- wirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg.

Sodann ist folgender Absatz beizufügen:

Weitere 4 Vertreter sind aus dem Kreise der Sach- verständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Acker- baues, des Weinbaues, des Obstbaues oder des land- wirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens zu entnehmen.

IV.

§ 13 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rechnungen der Landwirtschaftskammer und ihrer gewerblichen Betriebe werden vom Rechnungshof

in jünnemäßer Anwendung der für die Prüfung der Staatsrechnungen bestehenden Vorschriften geprüft (Artikel 11 Ziffer 1—5 des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes). Die Rechnungsprüfung bei den gewerblichen Betrieben findet nach kaufmännischen Grundsätzen statt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 8. April 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staats- verwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Ver- messungswesen erfordert und nicht Geometern zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung abgelegte Prü- fung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal gegen Schluß des Wintersemesterhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen aus- geschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staats- technikums, die in den Prüfungsfächern Unter- richt erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des ver- messungstechnischen Dienstes der Wasser- und Straßenbaudirektion, die nicht selbst am Staats- technikum unterrichten.

Die Ausschußmitglieder werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel die sämtlichen 4 Kurse des Lehrgangs für Vermessungstechniker am Staatstechnikum durchlaufen oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 3 Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis müssen mindestens zwei Jahre im Vermessungsdienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung verbracht sein.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2).

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine praktische, schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufnahme, Berechnung und zeichnerische Darstellung eines 4—6 ha großen Geländeabschnittes mit bebauten und unbebauten Grundstücken nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung vom 11. Februar 1916,
2. Bearbeitung einer Fortführungsaufgabe auf Grund der Aufnahme unter Ziffer 1,
3. Arithmetik und Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes, Trigonometrie, darstellende Geometrie, Physik,
4. Praktische Geometrie (Vermessungslehre),
5. Katastervermessung und Feldbereinigung,
6. Lagerbuchwesen,
7. Fortführungs- und Kostenwesen.

Wer die nach Ziffer 1 und 2 zu bearbeitenden Aufgaben nicht mindestens mit der Note „bestanden“ löst, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benützung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,
- Bestanden,
- Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der praktischen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann im Falle ihrer Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Vermessungstechniker“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1926/27 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. April 1925.)

Der Vollzug des Schulgesetzes.

§ 5 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. April 1925.)

Die Änderung der Alt-katholischen Kirchensteuer-Verordnung — N. N. B. —

Mit sofortiger Wirkung wird Ziffer 4 der Verordnung vom 3. Juli 1923, die Festsetzung, Erhebung und Berechnung der Landes- und der Ortskirchensteuer für die alt-katholische Kirche (Alt-katholische Kirchensteuerverordnung — N. N. B. —) betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 176), wie folgt geändert:

4. An die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats tritt in der L.K.B. und in der D.K.B. der Alt-katholische Landessynodalrat.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.



Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. April 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministers: Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Bekanntmachung.

(Vom 9. April 1925.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Das Staatsministerium hat unterm 2. April 1925 unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte“ genehmigt.

Karlsruhe, den 9. April 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte *).

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- a. im Falle der eigenen Erkrankung,
- b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- c. für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen“ im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen“ im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

- a. die Ehefrau,
- b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil 1, Seite 777).

- d. sonstige Verwandte und Verschwägerete, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu

ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a. In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungsklasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

b. In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c. In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Zustandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Bagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgeordnete Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgeordnete Dienstbehörde des Mannes. Die Vorbrücke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Aufwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgeordnete Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Fami-

lienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerzuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8 a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

Zu Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

Muster.

Antrag

auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe (Notstandsbeihilfe).

- Anlaß: a. Geburt eines Kindes
 b. Ableben meiner
 c. Erkrankung des Antragstellers
 d. Erkrankung meiner Tochter *Frieda*
 (Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung (planmäßig, außerplan- mäßig, Angestellter) und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt des Kindes b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krank- heit (von . . . bis . . . auf . . . Tage)
1	2	3	4
<i>Schreiber Max, Karlsruhe, Waldstraße Nr. . .</i>	<i>Verwaltungs- oberinspektor beim</i>	<i>verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre</i>	<i>c. Blinddarmentzündung vom 1. Dezember 1924 bis mit 15. Februar 1925 = 77 Tage</i>

Monatsdiensteinkommen am 1. Dez. 1924		Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbefällen und Bemerkungen über die sonstigen Ver- mögensverhältnisse
Bezeichnung	Betrag <i>RM</i>		
5	6	7	
Grundgehalt (Gr. VIII, Stufe 7) . . .	313,50	Insgesamt 430,20 <i>RM</i> davon ab $\frac{1}{10}$ des Betrags (Sp.5) 33,57 <i>RM</i> bleiben . . . 396,63 <i>RM</i>	für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.
Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) Ortsklasse A	59,50		
Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld . .	—		
zusammen . . .	373,00		
Ab 10 v. H. Steuer	37,30		
bleiben . . .	335,70		

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist. *)

Von privaten Versicherungen oder Sterbefällen werden oder sind mir an den angeforderten Kosten *RM* erstattet.

(Ort und Tag.)

Eigenhändige Unterschrift.

(Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung.)

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Lfd. Nr.	Aufwendung				Bemerkungen
	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag *)	Beleg Nr.	

*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen

an
weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von
. *RM* zu bewilligen.

(Ort und Tag)

(Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde)

(Ort und Tag)

Beschluß.

- I. Es werden bewilligt *RM*
- II. Anweisung an die Kasse.
- III. Bescheid.
- IV. Eintrag im Anweisungsbuch.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. April 1925.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Finanzministers: Vollzug des Befoldungsgesetzes; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Justizministers: über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Verordnung.

(Vom 17. April 1925.)

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

1. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. März 1924 über die Änderung des Befoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird bestimmt, daß vom 1. April 1925 an bis auf weiteres 95 v. H. des mit Gesetz vom 7. November 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) festgesetzten Wohnungsgeldzuschusses gezahlt werden.

Der selbe Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses (nach Ortsklasse B) ist der Berechnung der vom 1. April 1925 an zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen. In derselben Weise sind auch die bereits bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge umzurechnen.

2. Die in Höhe von 95 v. H. errechneten Jahresbeträge der Wohnungsgeldzuschüsse werden auf Grund von § 24 Absatz 2 des Befoldungsgesetzes und § 10 a des Pensionsergänzungsgesetzes wie folgt abgerundet:

Jahresbetrag (zu 95 v. H.) bei einem Grundgehalt

Orts- klasse	bis 948 <i>RM</i>	über 948 bis 1380 <i>RM</i>	über 1380 bis 2376 <i>RM</i>	über 2376 bis 4140 <i>RM</i>	über 4140 bis 7200 <i>RM</i>	über 7200 bis 12000 <i>RM</i>	über 12000 <i>RM</i>
	Tarifklasse VII <i>RM</i>	Tarifklasse VI <i>RM</i>	Tarifklasse V <i>RM</i>	Tarifklasse IV <i>RM</i>	Tarifklasse III <i>RM</i>	Tarifklasse II <i>RM</i>	Tarifklasse I <i>RM</i>
Sonderklasse	318	504	684	912	1254	1596	1998
A	276	420	582	798	1086	1368	1710
B	228	354	480	630	858	1140	1428
C	174	276	378	516	684	858	1086
D	126	204	276	378	516	630	798

3. Die für den Monat April 1925 nachzuzahlenden Beträge werden mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen ausgezahlt.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 17. April 1925.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.) wird hiermit Abschnitt III, Schulgeld, der landes-

herrlichen Verordnung vom 18. September 1909 gleichen Betreffs in der Fassung, wie sie sich aus der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 und den früheren, in Artikel I Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Heilpach.

III. Schulgeld.

§ 16.

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Die Festsetzung des Schulgeldjahres kann auf den Zeitabschnitt, für den es entrichtet werden muß (Absatz 1), beschränkt werden.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19.

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben, innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrgangs am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreienden Schüler angehören.

§ 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

§ 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld nicht bereits an der früheren Anstalt fällig war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

Verordnung

(Vom 14. April 1925.)

über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel 1.

Die Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 82—84 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 82.

Mündelkartei und -Verzeichnisse.

1. Bei den Amtsgerichten werden Mündelkartei geführt. Die Kartei sind nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach der Buchstabenfolge zu ordnen.

2. Die Jugendämter und die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) führen Verzeichnisse der Mündel ihres Bezirks nach dem beiliegenden Vordruck 2 und der beigegebenen Vollzugsanleitung.

3. Bei den Jugendämtern können an Stelle von Mündelverzeichnissen Mündelkartei geführt werden. Die Kartei müssen alle in dem Mündelverzeichnis aufgeführten Angaben enthalten; im übrigen steht es den Jugendämtern frei, weitere Angaben aufzunehmen. Die Kartei sind nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach der Buchstabenfolge zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

4. Die Jugendämter haben die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) von dem Inhalt der ihnen nach § 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 23 der Vollzugsverordnung zu den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt vom 10. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) zu gehenden Mitteilungen zu benachrichtigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mündelverzeichnisse zu überwachen.

§ 83.

Durchgehung der Mündelverzeichnisse (Mündelkartei).

1. Die Amtsgerichte haben an der Hand ihrer Mündelkartei gemeinschaftlich mit den Jugendämtern und Ortsjugendräten (Ortsjugendhelfern) deren Mündelverzeichnisse (Mündelkartei) durchzugehen.

2. Die Durchgehung soll am Amtsgerichtssitz und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern jährlich, in den übrigen Gemeinden alle zwei Jahre erfolgen.

3. In auswärtigen Gemeinden hat die Durchgehung in Verbindung mit den in der Gemeinde vorzunehmenden Prüfungen der Standesamtsführung stattzufinden.

4. Bei den Stadtjugendämtern kann sich die Durchgehung auf Stichproben beschränken.

§ 84.

Zweck der Durchgehung.

1. Bei der Durchgehung der Mündelverzeichnisse (Mündelkartei) ist — nötigenfalls unter Zuziehung des Mündels, des Vormunds oder geeigneter Auskunftspersonen — zu erörtern:

a. ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pfleger vorhanden sind;

b. ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Maßnahmen Anlaß bietet;

c. ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung und für ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen, ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zu Tage getreten sind und welche Maßregeln zur Abstellung dienlich erscheinen;

d. ob etwa das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder gefährdet ist.

2. Bei Abwesenheitspflegschaften ist auch festzustellen, ob die Gründe, aus denen der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1911, 1921), noch fortbestehen oder ob und inwieweit sie weggefallen sind.

3. Die Durchgehung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und welche darum in dessen Mündelkartei nicht aufgeführt sind.

4. Über die Durchgehung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. In den Fällen des Absatzes 3 sind die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgerichte zuständig sind, von dem Ergebnis, soweit erforderlich, zu benachrichtigen.

II. § 85 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1925.

Der Justizminister

Frank.

Vordruck 2, Mündelverzeichnis.

(1. Seite)

Amtsgerichtsbezirk:

Jugendamt:

Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer):

Mündelverzeichnis.

Vollzugsanleitung.

1. Die Jugendämter führen besondere Mündelverzeichnisse für jede Gemeinde ihres Bezirks, die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) führen ein Mündelverzeichnis für ihren Gemeindebezirk.
2. Einzutragen sind alle Mündel, gleichviel ob vermöglich oder vermögenslos, bezüglich deren das Jugendamt zur Ausübung oder Überwachung der vormundschaftlichen Fürsorge berufen ist; somit bevormundete Minderjährige, Entmündigte, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte und Abwesende, für die Abwesenheitspfleger bestellt sind.
3. Die Eintragungen erfolgen auf Grund der den Jugendämtern nach § 1851 BGB. und § 23 BB. JWG. zugehenden Mitteilungen. Die Ortsjugendräte (Ortsjugendhelfer) erhalten die Mitteilungen von den Jugendämtern.
4. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
5. Jeder Mündel — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund haben —, erhält eine besondere Ordnungszahl.
6. Zu jedem Mündelverzeichnis ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.
7. Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegerchaft) ist der sie betreffende Eintrag rot zu unterstreichen.
8. Anstelle von Mündelverzeichnissen können die Jugendämter nach näherer Vorschrift des § 82 Abs. 3 RPS. eine Mündelkartei führen.

Vordruck 2

Rechtspolizeiordnung § 82 Mündelverzeichnis für Jugendamt und Ortsjugendrat (Ortsjugendhelfer).

(2. Seite)

Ordnungs- zahl	Des Mündels			Wohn- od. Aufenthalts- ort des Mündels Art der Fürsorge	Eltern des Mündels (Name und Stand)
	Name (Familien- und Vorname)	Geburts- tag und Jahr	Religion		
1	2	3	4	5	6

(3. Seite)

Des Vormunds (Pfleger's)		Beendigung der Vormundschaft (Pflegerchaft)		Bemerkungen
Name, Stand und Wohnort	Jahr und Tag der Bestellung	Tag und Jahr	Endigungsgrund	
7	8	9	10	11

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. April 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen; die gewerblichen Fortbildungsschulen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Verordnung

(Vom 18. April 1925.)

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

§ 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 8. April 1925.)

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Das Staatsministerium verordnet zum Vollzug des § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1924, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, folgendes:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

§ 1.

Die gewerbliche Fortbildungsschule hat den Zweck, die in Gewerbebetrieben beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute beiderlei Geschlechts in den zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden und ihnen gleichzeitig eine den Anforderungen der allgemeinen Fortbildungsschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

An den gewerblichen Fortbildungsschulen können außerdem bei Bedürfnis für die berufliche Weiterbildung der Gehilfen und selbständigen Handwerker in Gewerbe und Industrie besondere Veranstaltungen getroffen werden.

§ 2.

Die Errichtung solcher Schulen für eine oder mehrere Gemeinden soll nur erfolgen, wenn ihr Bestand durch dauernd mehr als 20 Schüler sichergestellt ist und wenn die erforderlichen Schulräume mit Einrichtung sowie die Lehrmittel zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Gemeinden an der Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligt sind, soll der sachliche Aufwand für die Erstellung und Einrichtung der Schulräume von der Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat, der übrige für den Schulbetrieb erforderliche sachliche Aufwand aber von allen Gemeinden gemeinschaftlich bestritten werden. Der letztere Aufwand soll nach der Zahl der Schüler, die aus den einzelnen Gemeinden die Schule besuchen, umgelegt werden. Sofern nach den gewerblichen und industriellen Verhältnissen des Orts und der dadurch bedingten Schülerzahl eine weitergehende Ausbildung in einer Gewerbeschule geboten erscheint, ist die Umwandlung in eine solche in die Wege zu leiten.

§ 3.

Bei der Bildung von Schulverbänden soll darauf geachtet werden, daß sie möglichst mit den Verbänden für die allgemeine Fortbildungsschule zusammenfallen, und daß die beiden Schulen ihren Sitz in derselben Gemeinde haben.

§ 4.

Art und Umfang des Unterrichts ist für die einzelne Schule je nach den örtlichen Bedürfnissen in Anlehnung an den Unterrichtsstoff der Gewerbeschule im Benehmen mit den an der Schule beteiligten Gemeinden durch das Unterrichtsministerium zu bestimmen.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer gewerblichen Fortbildungsschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer: Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstoff- und Werkzeuglehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, technisches Skizzieren und Zeichnen, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung. Die wöchentliche Stundenzahl für den Pflichtunterricht soll für die Regel 9 Stunden, aber nicht mehr als 12 betragen.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind die Schüler und Schülerinnen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule in Religion gemeinsam zu unterrichten. Dasselbe kann auch für die Schüler im Turnen und die Schülerinnen im Kochen geschehen.

Aber die Befreiung einzelner Schüler vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet das Unterrichtsministerium.

§ 5.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule oder einzelner Unterrichtsfächer kann, sofern dadurch nicht besondere Aufwendungen entstehen, auch solchen Personen gestattet werden, für die nach ihrem Alter eine Verpflichtung zum Besuche der Schule nicht besteht. Solche Schüler sind für die Dauer des Besuchs der Schule denselben Verpflichtungen wie die übrigen Schüler unterworfen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die Erlaubnis zum Besuch der Schule zurückzuziehen.

§ 6.

Die örtliche Aufsichtsbehörde über die Schule besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem den Unterricht erteilenden bzw. leitenden Lehrer, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, sowie zwei nach Anhörung der in der Gemeinde bestehenden gewerblichen Vereinigungen vom Gemeinderat zu er-

nennenden Gewerbetreibenden und eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse. Der Aufsichtsbehörde können auch noch andere Personen, insbesondere technische Beamte und Ärzte, sowie Vertreter der Arbeitnehmer nach Vereinbarung zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde angehören.

Für Verbandsschulen kann bestimmt werden, daß der nach Absatz 1 zusammengesetzten Aufsichtsbehörde aus den übrigen Verbandsgemeinden noch weitere zwei bis vier sachverständige Personen als Mitglieder beizutreten haben.

§ 7.

Die Anstellung der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen geschieht nach den für die allgemeine Fortbildungsschule geltenden Vorschriften.

Für die aus der Verpflichtung der Schüler zum Schulbesuch für die Eltern oder ihre Stellvertreter sowie die Arbeitgeber sich ergebenden Verbindlichkeiten sind gleichfalls die für die allgemeine Fortbildungsschule erlassenen Vorschriften maßgebend.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die gegen Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule zulässigen Strafen und auf die schulärztliche Überwachung.

§ 8.

Der dienstliche Verkehr zwischen den örtlichen Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen und dem Ministerium geht durch die Kreis Schulräte als die unmittelbar Vorgesetzten des Fortbildungsschullehrers.

Die schultechnische Aufsicht wird durch das Unterrichtsministerium unmittelbar ausgeübt.

§ 9.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 17. April 1925.)

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zum Vollzug vorstehender Verordnung des Staatsministeriums vom 8. April 1925 wird verordnet, was folgt:

Errichtung der Schule.**§ 1.**

Die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule erfolgt aufgrund einer statutarischen Bestimmung gemäß § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 für eine Gemeinde oder eine Mehrheit von Gemeinden (Gemeinde- oder Verbandsatzung).

Die statutarische Bestimmung darf erst erlassen werden, wenn das Unterrichtsministerium sich auf Antrag der Gemeinde mit der Errichtung der Schule einverstanden erklärt hat.

§ 2.

Dem Antrag an das Unterrichtsministerium sind beizulegen:

1. ein Verzeichnis der im Ort vorhandenen gewerblichen Betriebe und eine Erklärung der in der Gemeinde bestehenden gewerblichen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, ob die Errichtung der Schule einem Bedürfnis entspreche,
2. eine Übersicht über die in den einzelnen Betrieben beschäftigten und in jedem der vorausgegangenen zwei Jahre beschäftigt gewesen jungen Leute beiderlei Geschlechts,
3. ein Beschluß der Gemeinde (Bürgerausschuß oder Gemeindeversammlung), daß sie der Errichtung der Schule zustimme und die zur Bestreitung des sachlichen Aufwands erforderlichen Kosten übernehme,
4. der Nachweis über das Vorhandensein eines entsprechenden Schulraumes, sowie einer geeigneten Wohnung für den zuzuweisenden hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer.

Soll eine Schule für mehrere Gemeinden gemeinsam errichtet werden, so ist für jede Gemeinde ein besonderer Gemeindebeschluß wegen Übernahme des sachlichen Aufwandes in dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Umfang herbeizuführen.

Der Antrag mit Beilagen ist zunächst an das Bezirksamt einzureichen, welches ihn durch Vermittlung des Kreis Schulamts an das Unterrichtsministerium weiterleitet. Dabei haben sich beide Behörden zu dem Antrag gutachtlich zu äußern.

§ 3.

Auf die Bereiterklärung des Unterrichtsministeriums zur Errichtung der Schule ist die in § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 vorgesehene Orts- oder Verbands-

atzung zu erlassen und dem Unterrichtsministerium auf dem in § 2 letzter Absatz bezeichneten Wege vorzulegen.

§ 4.

Nach erfolgter Genehmigung der Satzung durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern wird das Unterrichtsministerium die zur Einrichtung und Eröffnung der Schule weiter erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 5.

Wo sich ein Bedürfnis nach besonderer Regelung einzelner Verhältnisse der Schule, namentlich hinsichtlich Erweiterung des Unterrichts oder der Kostentragung ergibt, sind die erforderlichen Bestimmungen durch eine Vereinbarung des Unterrichtsministeriums mit den beteiligten Gemeinden zu ordnen.

Schulpflicht und Schulbetrieb.**§ 6.**

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die unter ihrer Obhut stehenden zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute bei der örtlichen Aufsichtsbehörde anzumelden, ihnen die zum Besuch der Schule nötige freie Zeit zuzuweisen, sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch anzuhalten und sie beim Verlassen des Aufenthaltsortes spätestens am vierten Tag nach dem Weggang unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes abzumelden. Stehen die Fortbildungsschulpflichtigen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis, so liegen diese Verpflichtungen dem Lehrherrn oder Arbeitgeber ob.

Die Anmeldung hat spätestens am vierten Tag nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis zu erfolgen. Probezeit oder Beginn der Arbeit im Geschäft der Eltern befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die in § 6 bezeichneten Verpflichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Schüler im Besitz der vorgeschriebenen Bücher und sonstigen Lehrmittel sind. Für bedürftige Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Anschaffungen zu machen.

Schulgeld oder sonstige Beiträge für den Betrieb der Schule dürfen weder von den Schülern noch von den in § 6 genannten Personen erhoben werden.

§ 9.

Die Schüler sind zum ordnungsgemäßen Besuch sämtlicher Unterrichtsstunden verpflichtet. Einzelne Schüler können durch die örtliche Aufsichtsbehörde, sämtliche Zugehörige eines Gewerbes nur durch das Unterrichtsministerium vom Besuch des Unterrichts in einzelnen technischen Fächern, die für ihr Handwerk nicht unbedingt erforderlich sind, befreit werden.

Gänzliche Befreiung vom Besuch der Schule kann nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch das Unterrichtsministerium ausgesprochen werden.

Befreiung für einzelne Stunden oder einen ganzen Tag bei dringenden Anlässen kann der Leiter der Schule gewähren.

§ 10.

Zu widerhandlungen von Schülern gegen die in § 9 bezeichneten Verpflichtungen werden mit Schulstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1923, den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes (Gesetz und Verordnungs-

Blatt 1923 S. 92), und bei besonders beharrlichem Widerstand mit Ausweisung aus der Schule bestraft. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

§ 11.

War ein Schüler durch Krankheit oder sonstige dringende Verhältnisse am Besuch des Unterrichts gehindert, so hat er bei seinem Wiedererscheinen in der Schule eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder des Arbeitgebers darüber vorzulegen.

Dauert die Behinderung mehr als einen Tag, so ist dem Lehrer alsbald Anzeige über die mutmaßliche Dauer zu erstatten.

Leitung der Schule.

§ 12.

Wo mehrere Lehrer an der Erteilung des Unterrichts beteiligt sind, wird das Unterrichtsministerium einen derselben mit der Leitung der Schule beauftragen.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.



Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. April 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1925.)

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung vom 2. April 1925 sind nachstehend die Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Innern
K e m m e l e.

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Die Wahlordnung der Badischen Landwirtschaftskammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) wird wie folgt geändert:

I.

In den §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 3, 15 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 8, 21 Absatz 2, 34 Absatz 2, 35 Absatz 1, Anlage 5, Beschluß Ziffer 2 fallen die Worte „im amtlichen Organ der Landwirtschaftskammer und“ fort.

II.

In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte:

„der betreffenden Wahl“

zu streichen.

Zwischen Satz 1 und Satz 2 ist folgender neue Satz einzufügen:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

„In den Hauptwahlausschüssen der Wahlbezirke Karlsruhe und Konstanz müssen beide Gruppen der Wahlberechtigten vertreten sein.“

III.

In § 5 Absatz 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 der neue Satz eingefügt:

„Zu dem Abstimmungsbezirk einer Gemeinde gehören auch diejenigen abgeordneten Gemarkungen, die bei den letzten Reichswahlen mit ihr zu einem Stimmbezirk vereinigt waren.“

IV.

In § 7 wird bei Absatz 1 der neue Satz angefügt:

„Die Wählerlisten können auch in Karteiform angelegt werden.“

V.

§ 8 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre vorhanden gewesen sind, oder welche am Wahltag seit mindestens einem Jahr als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereinigungen (auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.“

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die nach Ziffer 5 in Betracht kommenden Personen, denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beilegt, werden von der Landwirtschaftskammer vor jeder Wahl im Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt gegeben.“

VI.

§ 15 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bemerkung, daß die Stimmzettel von der Landwirtschaftskammer hergestellt werden, daß die Stimmzettel sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge des betreffenden Wahlgangs für den Wahlbezirk, die Namen der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags und die Kennzeichnung der Wählergruppe, die den Vorschlag eingereicht hat, enthalten, daß der Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Wahlvorschlag bezeichnen muß, dem er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.“

VII.

In § 21 Absatz 2 fällt der bisherige Schlusssatz:

„Dabei ist“ bis „ungültig macht“ fort.

VIII.

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.“

Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß, von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Absatz 5 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, 1 oder 2 mal gefaltet, leicht in die Umschläge (Absatz 4) legen lassen.

Die Stimmzettel werden von der Landwirtschaftskammer hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Vorsitzenden der Wahlausschüsse überwiesen. Sie werden für jeden Wahlgang (Landwirte und Arbeitnehmer) und für jeden Wahlbezirk gesondert hergestellt und müssen alle für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge des betr. Wahlgangs mit Angabe eines Kennworts der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, und Hinzufügung der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 21) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sind in einem auf der Mitte der Vorderseite amtlich oder von der Landwirtschaftskammer gestempelten Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein. Die Umschläge für die Land-

wirte und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer müssen von verschiedener, aber für jede der beiden Wählergruppen von gleicher Farbe sein.“

IX.

§ 24 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er nach Feststellung seines Wahlrechts und seiner Wählergruppe einen Umschlag von der für seinen Wahlgang bestimmten Farbe und einen Stimmzettel für seinen Wahlgang durch eine vom Wahlausschuß in der Nähe des Zugangs zum Nebenraum aufgestellte Person, die nicht Mitglied des Wahlausschusses sein darf.“

In § 24 fallen im Absatz 3 die Worte

„oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren vom Tisch des Wahlausschusses getrennten Nebentischen“, im Absatz 5, Satz 2 und Absatz 8 die Worte:

„oder an den Nebentisch“

fort.

X.

§ 26 erhält folgende Fassung:

„Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich oder von der Landwirtschaftskammer abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die in einem Umschlag abgegeben worden sind, der die für die Umschläge dieser Wählergruppe bestimmte Farbe nicht hat,
3. die als nicht von der Landwirtschaftskammer hergestellte erkennbar sind,
4. aus deren zulässiger Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist,
6. die mit Bemerkungen oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.“

XI.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Wahl der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gebildete Land-

wirtschaftskammer hat bei ihrem ersten Zusammen-
treten die Wahl von 12 weiteren Mitgliedern vorzu-
nehmen.

Hievon

1. müssen gewählt werden:

- a. 5 auf Grund von Vorschlägen, und zwar
 - 3 Vertreter des Waldbesitzerverbandes aus 5 vorgeschlagenen Personen,
 - 1 Vertreter der staatlichen Forstverwaltung aus 3 vorgeschlagenen Personen und
 - 1 Vertreter der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden aus 3 vorgeschlagenen Personen;
- b. 1 aus dem Kreise der Arbeitnehmer,
 - 1 Vertreter des Verbandes badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe,
 - 1 Vertreter der Zentral- Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg.

2. sollen gewählt werden:

- 4 Vertreter aus dem Kreise der Sachverständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Weinbaues, des Obstbaues oder des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens."

XII.

In den Anlagen zur Wahlordnung sind zu ändern:

In den Anlagen 3 a und 3 b sind in den Absätzen 6, 7, 8 und 10 das Wort „Rebentisch“ bzw. die Worte „an den Rebentisch“ zu streichen.

In Absatz 7 daselbst sind anstelle der Worte „der amtlich abgestempelten Umschläge“ die Worte zu setzen:

„Der abgestempelten Umschläge und der Stimmzettel.“ Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungültig erklärt:

- 1. weil der Stimmzettel nicht in einem amtlich oder von der Landwirtschaftskammer abgestempelten Umschlag übergeben worden war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 2. weil der Stimmzettel in einem gekennzeichneten Umschlag oder in einem solchen von falscher Farbe übergeben worden war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 3. weil der Stimmzettel als nicht von der Landwirtschaftskammer hergestellt erkennbar war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 4. weil aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 5. weil dem Stimmzettel irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, die Stimmzettel Nr. . . .
- 6. weil der Stimmzettel mit Bemerkungen oder Vorbehalten versehen war, die Stimmzettel Nr. . . .“

In der Anlage 4 a

ist die Anmerkung ** „In Gemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken an den Vorsitzenden des besonderen Wahlausschusses“ zu streichen.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. April 1925.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Einrichtung von Fachschulen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: der Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule.

Verordnung.

(Vom 18. April 1925.)

Die Einrichtung von Fachschulen.

Das Staatsministerium verordnet zum Vollzug des § 1 des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Zweck, Einteilung und Unterrichtsstoff der Fachschulen.

Zweck.

§ 1.

Die Fachschulen haben den Zweck, ihren Schülern die für einen wirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und fachliche Ausbildung zu gewähren, ihre sittlichen und religiösen Kräfte zu entwickeln und ihnen den zur verständnisvollen Ausübung ihres Berufs erforderlichen Einblick in die Zusammenhänge der Einzelarbeit mit dem Betriebs- und mit dem Wirtschafts-ganzen, sowie mit dem Volks- und Staatsleben überhaupt zu vermitteln.

Einteilung.

§ 2.

Als Fachschulen können errichtet werden:

1. Gewerbeschulen,
2. Höhere Gewerbeschulen,
3. Handelsschulen,
4. Höhere Handelslehranstalten — Höhere Handelsschulen und Oberhandelschulen.

§ 3.

Die Gewerbeschulen und die Handelsschulen sind Anstalten, zu deren Besuch alle in gewerblichen und

kaufmännischen Betrieben beschäftigten, im fortbildungspflichtigen Alter stehenden jungen Leute beiderlei Geschlechts eines Ortes oder mehrerer Orte verpflichtet sind, sofern diese Verpflichtung aufgrund des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924 durch statutarische Bestimmung ausgesprochen ist. Die Gewerbeschulen und die Handelsschulen haben regelmäßig einen dreijährigen Lehrgang.

An Gewerbeschulen und Handelsschulen können, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, neben dem geordneten Unterricht noch besondere Kurse zur Weiterbildung von Gehilfen und Angestellten sowie selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden eingerichtet werden.

§ 4.

Für Angehörige von Gewerben, die eine vierjährige Lehrzeit haben, kann der Lehrgang der Gewerbeschulen auf vier Jahre erstreckt werden. Aufnahme in die vierte Klasse sollen nur solche Schüler finden, die sich zum Besuch der Klasse auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus mit Zustimmung ihres Arbeitgebers verpflichten.

§ 5.

Schüler, welche die sechste Klasse einer Höheren Lehranstalt mit gutem Erfolg durchgemacht haben, können beim Eintritt in eine Handelsschule in die zweite Klasse aufgenommen werden. Wenn bei genügender Zahl solcher Schüler für sie eine besondere Abteilung mit einer Unterrichtszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche eingerichtet wird, so beschränkt sich der Pflichtunterricht auf einen Jahreskurs.

§ 6.

Zum Besuch der Gewerbeschulen und der Handelsschulen können ausnahmsweise auch solche in gewerb-

lichen, kaufmännischen oder freiberuflichen Betrieben tätige Personen zugelassen werden, für die eine Verpflichtung zum Besuch der Schule nicht besteht. Sie sind für die Dauer des Besuchs der Schule den gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Schüler unterworfen.

§ 7.

Die Höhere Gewerbeschule hat den Zweck, den Angehörigen eines Gewerbes eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung zu vermitteln. Sie hat einen Lehrgang von mindestens zwei Halbjahren mit Ganztagsunterricht. Aufnahme in die Schule finden für die Regel nur solche Personen, die nach erfolgreich beendigem Besuch der dreijährigen Gewerbeschule noch mindestens zwei Jahre in ihrem Berufsfach praktisch tätig waren.

Bei einem zwei- oder dreijährigen Lehrgang der Schule können die Anforderungen für die Aufnahme je nach der Eigenart des Gewerbebetriebs entsprechend ermäßigt werden.

Für Schüler, welche der Fortbildungsschulpflicht genügt oder eine Gewerbeschule drei Jahre lang besucht haben, kann der Unterricht auf die fachliche Ausbildung beschränkt werden.

In der Benennung der Schule kann das Fach, für das sie auszubilden soll, zum Ausdruck kommen.

Höhere Gewerbeschulen können mit Gewerbeschulen verbunden werden.

§ 8.

Die Höheren Handelslehranstalten sind Anstalten mit Ganztagsunterricht. Sie haben die Aufgabe, jungen Leuten die notwendige allgemeine und fachliche Ausbildung zum Eintritt in einen kaufmännischen Beruf zu vermitteln. Die Oberhandelschule soll darüber hinaus eine Vorbildung für alle nach wirtschaftlichen Grundsätzen eingestellten Berufe bieten.

Der erfolgreiche Besuch einer Höheren Handelslehranstalt befreit vom weiteren Besuch der Handelsschule und der allgemeinen Fortbildungsschule.

§ 9.

Die Höhere Handelsschule kann eingerichtet werden:

1. mit einem einjährigen Lehrgang für junge Leute, die eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse einer Höheren Lehranstalt erworben wird, oder
2. mit einem zweijährigen Lehrgang für solche, die der Volksschulpflicht genügt haben und Vorkenntnisse in einer Fremdsprache besitzen.

§ 10.

Die Oberhandelschule hat einen dreijährigen Lehrgang. Die Aufnahme in diese ist durch den Nachweis der Kenntnisse bedingt, die für den Eintritt in die einjährige Höhere Handelsschule erfordert werden.

Unterrichtsstoff.

§ 11.

Der Unterricht, der sich mit wöchentlich mindestens zehn Stunden auf das ganze Jahr erstreckt, umfaßt als Pflichtfächer:

a. bei den Gewerbeschulen:

Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstofflehre mit technischer Chemie, Werkzeug- und Maschinenlehre, Naturlehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Technisches Skizzieren und Zeichnen, Modellieren, Werkstattunterricht soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung;

b. bei den Handelsschulen:

Religion, deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen, wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, Rechnen und Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenschriften.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Gewerbeschulen oder Handelsschulen noch weitere, der gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für die Mädchen Unterweisung im Kochen oder Haushaltungskunde als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

§ 12.

Für die Höheren Gewerbeschulen ist der Unterrichtsstoff den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechend festzusetzen.

§ 13.

Bei den Höheren Handelslehranstalten treten zu den in § 11 Ziffer b aufgeführten Unterrichtsfächern hinzu:

1. bei der Höheren Handelsschule:

Geschichte, eine zweite Fremdsprache, Volkswirtschaftslehre, sowie für Knaben Turnen und für Mädchen Übungen im Kochen oder Haushaltungskunde;

2. bei der Oberhandelschule noch weiter:

Stoffkunde, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Bilanzlehre, Mathematik und Turnen.

II. Errichtung und Aufwandsbestreitung.

Errichtung.

§ 14.

Fachschulen können, sofern sie nicht als rein staatliche Anstalten ausschließlich vom Staat unterhalten werden, errichtet werden, wenn in einer Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen in Gewerbe oder Handel ein dauerndes Bedürfnis hierfür besteht und wenn die Gemeinde sich verpflichtet, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Unterbringung und Einrichtung sowie für einen den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplans und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist.

Höhere Handelslehranstalten dürfen überdies nur errichtet werden, wenn der Bestand der Handelsschule, die in der Gemeinde oder für die Gemeinde besteht, dadurch nicht gefährdet wird.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die Erweiterung bestehender Anstalten.

§ 15.

Eine Gewerbeschule oder Handelsschule soll nicht mehr als 1500 Schüler umfassen.

Bei größerer Schülerzahl soll eine weitere Anstalt errichtet werden.

§ 16.

Bei einer genügenden Zahl von Schülerinnen können besondere Mädchengewerbeschulen und Mädchenhandelschulen errichtet werden.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen einer Gewerbeschule oder einer Handelsschule die Zahl 1000, so soll eine eigene Anstalt für Mädchen eingerichtet werden.

§ 17.

Die Errichtung und Aufhebung von Fachschulen ist durch das Unterrichtsministerium öffentlich bekannt zu geben.

Aufwandsbestreitung.

§ 18.

Der persönliche Aufwand für Fachschulen, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, wird, soweit keine gesetzliche Regelung besteht, zwischen Staat und Gemeinde nach näherer Vereinbarung geteilt.

Den sachlichen Aufwand trägt in jedem Fall die Gemeinde in vollem Umfang.

Der Aufwand für besondere an Gewerbeschulen oder Handelsschulen eingerichtete Fachkurse soll in der Regel durch die von den Teilnehmern hierfür zu erhebenden Beiträge gedeckt werden.

Das Schulgeld und die Erträgnisse aus eigenem Vermögen der Anstalt oder von Stiftungen, welche für die Anstalt errichtet oder nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür verwendbar sind, werden für die Gemeinde vereinnahmt.

§ 19.

Die Höhe des Schulgeldes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung desselben richtet sich für die Pflichtschüler der Gewerbeschulen und der Handelsschulen nach den aufgrund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht für die einzelne Schule getroffenen Bestimmungen.

Von Schülern, für die eine Verpflichtung zum Besuch der Gewerbeschule oder der Handelsschule nicht besteht, kann ein zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde zu vereinbarendes höheres Schulgeld erhoben werden.

§ 20.

Das Schulgeld für die Schüler der Höheren Gewerbeschulen und der Höheren Handelslehranstalten wird — sofern eine Gemeinde am Unterhalt der Anstalt beteiligt ist, auf Antrag des Gemeinderats — durch das Unterrichtsministerium festgesetzt. Es soll den Höchstsatz des von den Schülern einer Höheren Lehranstalt zu entrichtenden Schulgeldes nicht übersteigen.

§ 21.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Schulgeldzahlung befreit.

§ 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt, in dem der Eintritt, und für den Zeitabschnitt, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird drei Tage nach dem Eintritt in die Schule fällig.

Schüler, die während eines für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnitts in eine andere Gewerbeschule oder Handelsschule übertreten, haben an der neuen Anstalt für diesen Zeitabschnitt Schulgeld nur dann zu bezahlen, wenn das Schulgeld nicht bereits in der früheren Anstalt bezahlt war.

§ 23.

Sofern eine Gemeinde am Unterhalt einer Fachschule beteiligt ist, sind über die Errichtung der Schule und die dabei besonders zu regelnden Verhältnisse zwischen dem Unterrichtsministerium und der Gemeinde Vereinbarungen — Satzungen — abzuschließen.

Die Satzungen sollen insbesondere regeln:

1. Art und Einrichtung der Schule;
2. Art und Umfang der Beteiligung der Staatskasse am Aufwand für die Schulen und

etwaige Sondereinrichtungen, zu deren Besuch eine Verpflichtung nicht besteht. Die Vorschriften über die Feststellung des die Gemeinde treffenden Anteils am persönlichen Aufwand und dessen Abführung an die Staatskasse;

3. Art und Umfang der Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung und der Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei der Besetzung der Lehrerstellen;
4. Art und Umfang der gesundheitlichen Überwachung der Schüler;
5. die Schulgeldbefreiungen, Voraussetzung für dieselben und Zuständigkeit;
6. die etwaige besondere Benennung der Anstalt.

§ 24.

Dem Unterrichtsministerium wie der Gemeinde steht das Recht zu, die vereinbarten Sagenungen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahrs wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise von der untersten Klasse fortschreitend so, daß für die in Wegfall kommenden Klassen Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

§ 25.

Daneben ist das Unterrichtsministerium berechtigt, wenn und soweit die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Fortführung der Anstalt in Wegfall kommen, die Anstalt für die Dauer dieses Zustandes auf den dadurch gebotenen Bestand zu beschränken.

III. Unterrichtsbetrieb und Schulordnung.

§ 26.

Für jede der in §§ 11 und 13 bezeichneten Anstalten wird ein Lehrplan aufgestellt, der für alle Anstalten der betreffenden Art verbindlich ist.

Bei der Durchführung des Lehrplans ist den örtlichen Verhältnissen und der beruflichen Eigenart nach Tunlichkeit Rücksicht zu tragen. Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt und eine entsprechende Zahl von Schülern vorhanden ist, soll der Unterricht für einzelne Zweige des Gewerbes oder Handels gesondert erteilt werden (Fachklassen).

Bei den Höheren Gewerbeschulen wird der Lehrplan für jede Anstalt besonders festgesetzt.

§ 27. Für Schüler, denen es beim Eintritt in eine Gewerbeschule oder Handelsschule an den zur sofortigen Teilnahme am Unterricht erforderlichen Kenntnissen fehlt oder die erst nach dem ersten Drittel eines Schuljahres in die Anstalt eintreten, können bei entsprechender Zahl für die Dauer des Schuljahres besondere Vorbereitungs-(Sonder-)Klassen eingerichtet werden. Nach Umfluß des Schuljahrs sind solche Schüler nach ihrem Wissensstand in die ordentlichen Klassen einzureihen.

§ 28.

Fortbildungsschulpflichtige, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Gewerbeschule oder Handelsschule nicht mit Erfolg teilnehmen können, sind zu ihrem Besuch nicht anzuhalten.

Befreiung vom Besuch einer Gewerbeschule oder einer Handelsschule tritt nur insoweit ein, als der Besuch einer vom Unterrichtsministerium als Ersatz hierfür anerkannten Anstalt nachgewiesen wird.

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtfächern kann nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe, von der Teilnahme am Religionsunterricht nur im Einverständnis mit der obersten Kirchenbehörde der betreffenden Religionsgemeinschaft Nachsicht erteilt werden.

§ 29.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Höhere Gewerbeschule und die Höheren Handelslehranstalten findet nur zu Beginn des Schuljahres statt. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und nur beim Vorliegen dringender Gründe zulässig.

§ 30.

Der Unterricht darf nur an Werktagen erteilt werden. Als Unterrichtszeit kommen für die Regel die Stunden von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr in Betracht. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

Für den Pflichtunterricht sind vorzugsweise die Vormittagsstunden zu wählen.

§ 31.

Bei genügender Schülerzahl sind für Schüler und Schülerinnen gesonderte Klassen zu errichten.

§ 32.

Über den Besuch einer Fachschule und den dabei in den einzelnen Fächern nachgewiesenen Grad der

Kenntnisse ist nach beendigtem Lehrgang ein Abgangszeugnis auszustellen.

§ 33.

Am Schluß des obersten Jahrgangs der Oberhandelschule findet eine Reifeprüfung und am Schluß des Lehrgangs der Höheren Handelsschulen und der Höheren Gewerbeschulen eine Entlassungsprüfung statt. Das Nähere über die Einrichtung und Abhaltung dieser Prüfungen wird durch die Schulordnung bestimmt.

§ 34.

In einer Schulordnung sind die Vorschriften über den Schulbetrieb, namentlich auch über die Befreiung einzelner Schüler oder Schülergruppen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern, die besonderen Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer der Anstalten sowie die gegen die Schüler zulässigen Strafen und die Zuständigkeit zu ihrer Verhängung festzusetzen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist ausgeschlossen.

Wo ein Bedürfnis dafür besteht, können die Verpflichtungen, die sich für die Schüler aus ihrem Verhältnis zur Schule in und außerhalb der Anstalt ergeben, für die einzelne Anstalt durch eigene örtliche Schulordnungen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums besonders geregelt werden.

§ 35.

Die Strafe der Ausweisung darf gegen Schüler der Gewerbeschulen, der Höheren Gewerbeschulen und der Handelsschulen nur ausgesprochen werden, wenn das fernere Verbleiben der Schüler für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bildet oder sich als unvereinbar mit der Durchführung einer geordneten Schulzucht erweist.

Gegen Schüler der Höheren Handelslehranstalten ist die Ausweisung unter denselben Voraussetzungen wie gegen die Schüler Höherer Lehranstalten zulässig.

§ 36.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die in ihren Betrieben beschäftigten bezw. bei ihnen ein- oder austretenden jungen Leute im fortbildungsschulpflichtigen Alter bei dem Leiter der Schule rechtzeitig an- und abzumelden, ihnen die zum Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum gewissenhaften und regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die Schüler im Besitz der erforderlichen Lernmittel sind.

Die An- und Abmeldung hat spätestens am vierten Tag nach dem Eintritt in das Dienstverhältnis bezw. nach dem Austritt aus demselben zu erfolgen.

IV. Leitung, Beaufsichtigung und Lehrer.

§ 37.

Die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Fachschulen sowie die Besetzung der Lehrstellen an denselben ist Sache des Staates. Inwieweit dabei der am Unterhalt einer Schule beteiligten Gemeinde ein Mitwirkungsrecht zukommt, unterliegt der Festsetzung im einzelnen Fall.

§ 38.

Jede Fachschule hat einen Leiter, dem zugleich die Vertretung der Anstalt nach außen zukommt. Die Leitung von Höheren Gewerbeschulen kann mit der Leitung von Gewerbeschulen und die Leitung von Höheren Handelslehranstalten mit der Leitung von Handelsschulen verbunden werden.

Den Direktoren großer Fachschulen sollen zur Beforgung der mit der Leitung verbundenen Verwaltungsgeschäfte Hilfsbeamte in der erforderlichen Zahl beigegeben werden.

§ 39.

Die an der Anstalt ständig wirkenden Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters die Lehrerversammlung.

Der Unterricht in den Pflichtfächern der Fachschulen soll in der Regel nur von Lehrern erteilt werden, welche die Befähigung hierzu durch die hierfür besonders eingerichteten Prüfungen nachgewiesen haben. Zur Erteilung des Unterrichts in einzelnen Fächern, die eine besondere Ausbildung voraussetzen, können besondere Fachlehrer oder Nebenlehrer bestellt werden.

§ 40.

Die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften. Wenn die Zahl der Schüler eines Bekenntnisses an einer Anstalt zu Beginn von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren im ganzen mindestens 15 beträgt, so ist für die Schüler dieses Bekenntnisses Religionsunterricht von Anstaltswegen einzurichten.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird, oder die sich vom Religionsunterricht rechtsgiltig abgemeldet haben, sind in dem für den Religionsunterricht bestimmten Zeitumfang zu anderem Unterricht beizuziehen. Bei genügender Schülerzahl kann für solche Schüler Unterricht in Sittenlehre eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern sind die für die Höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 41.

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung jeder Fachschule wird ein Beirat bestellt.

Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats werden durch eine vom Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung bestimmt. Zu den Gegenständen, bei denen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung und Äußerung über organisatorische Fragen, insbesondere über etwaige Änderungen oder Erweiterungen im Bestand der Anstalt;
2. Beratung und Äußerung über die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung der Unterrichtsräume, deren Änderung und Ergänzung;
3. Verhandlungen über Maßnahmen, die sich auf die Gesundheit der Schüler und die Handhabung der Schulzucht im allgemeinen beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. die Schulgeldbefreiungen;
6. Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom Unterricht in den dem Beirat zugewiesenen Fällen; Mitwirkung bei der Verhängung besonders schwerer Strafen gegen Schüler und bei der Erlassung örtlicher Schulordnungen.

Der Beirat ist überdies auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums verpflichtet und auch ohne solche Anregung von sich aus berechtigt, über alle für die Anstalt und ihren Betrieb bedeutsamen Fragen an das Unterrichtsministerium sich gutachtlich zu äußern und die ihm gutscheinenden Anträge zu stellen.

§ 42.

Für Schulen, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, soll dem Beirat angehören:

1. Der Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) als Vorsitzender;
2. ein oder zwei weitere vom Gemeinderat (Stadtrat) aus seiner Mitte zu bestimmende Mitglieder;
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als 6 Lehrern ein Lehrer und an Schulen mit 20 und mehr Lehrern zwei weitere Lehrer, die auf Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der hauptamtlich angestellten Lehrer gewählt werden;
5. je zwei bis vier sachverständige Mitglieder, die nach Anhörung der zuständigen Organisationen bei den Gewerbeschulen, den höheren Gewerbe-

schulen, den Handelsschulen und den höheren Handelslehranstalten aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ernannt werden;

6. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet sind, eine oder zwei sachverständige Frauen;
7. ein am Sitz der Anstalt wohnender Arzt.

In den Anstaltsatzungen kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte, sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Beirat anzugehören haben. Die Ernennung der unter Ziffer 2 und Ziffer 5—7 genannten Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch den Gemeinderat.

Über die Zusammensetzung des Beirats für Fachschulen, deren Unterhalt ausschließlich vom Staat bestritten wird, beschließt das Unterrichtsministerium. Dabei ist der Gemeinde, in der die Schule errichtet ist, sowie den zuständigen gewerblichen oder kaufmännischen Organisationen eine Vertretung zu gewähren.

V. Vollzugsvorschriften.

§ 43.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Demselben kommt insbesondere zu:

1. die Festsetzung der Lehrpläne und der Schulordnung für die einzelnen Fachschulen;
2. die Festsetzung der Abschnitte, für die das Schulgeld zu erheben ist.

§ 44.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1925/26 in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens treten die beiden landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend und die Gewerbeschulen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 287 und Seite 293) in der Fassung der beiden Verordnungen des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 41 und Seite 42), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1925.)

Der Lehrplan für die Gewerbeschule und die Handelsschule.

In den beiden Bekanntmachungen vom 21. März 1925, der Lehrplan für die Gewerbeschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) und der Lehrplan für die Handelsschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) ist im Eingang statt „§ 5 der landesherr-

lichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. März 1925, die Gewerbeschule bezw. die Handelsschule“ zu lesen: „§ 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925, die Einrichtung der Fachschulen.“

Karlsruhe, den 23. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 21. April 1925.)

Schulgeldbetriebs-Ordnung.

(S. 54, 55, 56.)

§ 1.

Mit der Vereinfachung von rüchenschaftlichen Schulgeldbetriebs- und sonstiger Gebühren hat das Reich vom 12. April 1925 über die Abrechnungsbücher wegen rüchenschaftlicher Schulbetriebs- (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der jeweils geltenden Fassung — Handverdingungspreis — Anwendung

§ 2.

Zur Vereinfachung der Schulgeld- und sonstiger Gebühren an den Staatsschulstellen des Landes ist die neue Fassung der Anweisung — die Zentralbuchführungsanweisung in Karlsruhe — verbindlich.

Dabei ist das folgende Betriebsverfahren anzuwenden:

1. Nach Umfang der bei Aufstellung des Abrechnungsjahres festgestellten Zahlungen und Gebühren ist der weitere Maßstab des § 11 der Schulgesetzordnung, wobei die Höhe der jeweiligen Schulden, soweit nicht durch Nachzahlungen erfüllt ist, hinsichtlich der Höhe mit jeder Abrechnung vom Reich unter Anrechnung der Abrechnungsbücher gemäß den in § 5 genannten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Nachzahlung der Gebühren erfolgt durch die Schulstellen als gebührenschuldige Dienststellen.
3. Nach Fertigstellung dieser Abrechnung ist der Betrag der Schulden im Einzelfall dem Reich zu zahlen, wenn nicht von dem Reich die Abrechnungsbücher eingeleitet.
4. Die Schulrechnungsbücher sind dem Reich zu übermitteln. In der Anweisung ist der jeweilige Betrag und die Berichtsgrenzen zu verzeichnen. Die Schulstellen sind, bezogen

